



Kreisverwaltung Cochem-Zell • Postfach 1320 • 56803 Cochem

Gegen Empfangsbekanntnis

Firma
Enercity Windpark Beuren GmbH
z.Hd. Herrn Gernot Weidlich
Nessestraße 24
26789 Leer

Aufgabenbereich Bau- und Umweltverwaltung
Ansprechpartner Frau Roeder
Zimmer 412
Telefon 02671/61-412
Telefax 02671/61-5411
E-Mail sonja.roeder@cochem-zell.de

Ihr Schreiben

Unser Aktenzeichen **BIM-U 1566/2020**
(bei Antwort bitte angeben)
Datum 08.12.2022

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Vorhaben Errichtung von fünf Windenergieanlagen des Types Vestas V 117-3,45 MW mit einer Nennleistung von 3.450 kW, RD von 117 m und NH von 116,5 m

Gemarkung Beuren

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 6 des BImSchG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, erteilen wir Ihnen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen in der Gemarkung Beuren.

Genehmigungsbescheid:

- I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb von fünf Windenergieanlagen vom Typ Vestas V117-3,45 MW mit einer Nabenhöhe von 116,50 m, einem Rotordurchmesser von 117,00 m und einer Nennleistung von 3,45 MW, in der Gemarkung Beuren wird wie folgt genehmigt:



Postanschrift

Endertplatz 2, 56812 Cochem

Telefonzentrale

02671/61-0

Sprechzeiten

Gerne bieten wir Ihnen die Vereinbarung von besonderen Sprechzeiten an.

Allgemeine
Öffnungszeiten

Bürgerbüro

KFZ-Zulassung

Telefonzentrale „115“

Faxnummer Zentrale

02671/61-111

Internet

www.cochem-zell.de

☎ **Behördennummer 115 – Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr**

Bankverbindungen

Sparkasse Mittelmosel Eifel Mosel Hunsrück

IBAN DE69 5875 1230 0000 0046 06

BIC MALADE51BKS

Mo. bis Mi. 08:00 – 12:30

Mo. bis Mi. 07:30 – 16:00

Mo. bis Mi. 07:30 – 12:30

Mo. bis Mi. 08:00 – 18:00

Do. 08:00 – 12:30

Do. 14:00 – 16:30

Do. 07:30 – 17:00

Do. 07:30 – 16:30

Do. 08:00 – 18:00

Fr. 08:00 – 12:30

Fr. 07:30 – 13:00

Fr. 07:30 – 12:30

Fr. 08:00 – 18:00



Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	ETRS89 UTM-32N
WEA 01	Beuren	8	4	360148 — 5550397
WEA 02	Beuren	7	10/1	360412 — 5550196
WEA 03	Beuren	10	62	360669 – 5550756
WEA 04	Beuren	7	4	360819 – 5550480
WEA 05	Beuren	7	38	361168 - 5550330

- II. Die Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass die Inbetriebnahme der fünf Windenergieanlagen erst erfolgen darf, wenn eine funktionsfähige Ersatz-Erdbebenmessstation für die vom Landeserdbebendienst Rheinland-Pfalz auf der Gemarkung Beuren betriebenen Erdbebenmessstation (Kürzel BEUR geogr. Breite: 50,07963, geogr. Länge: 7,07815) an einem geeigneten Alternativstandort errichtet worden ist.
- III. Der Genehmigung dieser Windenergieanlagen liegen die eingereichten Antragsunterlagen (siehe anliegende Übersicht „Antrags- und Planunterlagen“) zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
- IV. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich. Sie sind zu beachten.
- V. Die Kosten des Verfahrens werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BImSchG:

1 Allgemeine Nebenbestimmungen:

- 1.1. Die Windenergieanlagen sind entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten. Wesentliche Abweichungen der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung.
- 1.2. Nach dauerhafter Einstellung des Betriebes der Windenergieanlagen sind diese, inklusiv der dazu gehörenden sonstigen Anlagen, wie z. B. Nebenanlagen, Leitungen, Wege und Plätze, entsprechend § 35 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit der von Ihnen vorgelegten Verpflichtungserklärung, zurückzubauen, die Bodenversiegelungen vollständig zu beseitigen und ein ordnungsgemäßer Zustand des Grundstückes wiederherzustellen (Rückbauverpflichtung).

Zur Absicherung der Rückbauverpflichtung ist eine angemessene Sicherheitsleistung vorzulegen. Die zu erbringende Sicherheitsleistung wird gemäß dem angenommenen Betrag der voraussichtlichen Rückbaukosten insgesamt auf **586.194,00 €** (117.238,80 € x 5) festgesetzt.

Die zur Absicherung der Beseitigungspflicht geforderte Sicherheitsleistung ist durch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß den §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landkreises Cochem-Zell als Gläubiger zu erfolgen. Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Fachbereich 6 - Untere Immissionsschutzbehörde Endertplatz 2, 56812 Cochem, abzugeben.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde die Bauarbeiten freigegeben hat. Voraussetzung für die Freigabe der Bauarbeiten ist die Hinterlegung der geforderten Sicherheitsleistung bei dem Fachbereich 6 der Kreisverwaltung Cochem-Zell.

Hinweise:

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlagen zurückgegeben, nachdem sich die Kreisverwaltung Cochem-Zell im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und eventuell durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlagen entsprechend den Vorgaben des § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ordnungsgemäß zurückgebaut und die Flächen entsiegelt wurden. Im Falle des Übergangs der Anlagen auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell hinterlegt hat. Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlagen auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde dann zurück, wenn der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell hinterlegt hat.

- 1.3. Baubeginn und Inbetriebnahme der Anlagen sind der Kreisverwaltung Cochem-Zell, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, sowie dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Referat Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen, zwei Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen. In der Mitteilung sind jeweils der Standort der Windenergieanlage (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten) sowie die Bezeichnung der Windenergieanlage anzugeben.
- 1.4. Der Betreiber der Windenergieanlagen hat vor der Inbetriebnahme der Anlagen der Kreisverwaltung Cochem-Zell und der zuständigen Überwachungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz seinen Namen, seine Anschrift und seine Telefonnummer schriftlich mitzuteilen, soweit die Angaben vom Antragsformular 1.1 abweichen. Anlässlich eines Betreiberwechsels ist in gleicher Weise zu verfahren. In der Mitteilung sind der jeweilige Standort der Windenergieanlage (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten), sowie die Bezeichnung der Windenergieanlage anzugeben. Das Formular für Mitteilungen gemäß § 52b BImSchG ist zu verwenden.
- 1.5. Der Betreiber der Windenergieanlagen hat der Kreisverwaltung Cochem-Zell und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stre-

semannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz unter Angabe des jeweiligen Standorts der Windenergieanlage (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten) einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich zu benennen (z.B. Fernüberwachung des Herstellers), der in den technischen Betrieb der Windenergieanlage im Gefahrfall jederzeit eingreifen kann (z.B. Rotor stillsetzen) und jederzeit erreichbar ist. Änderungen sind der zuständigen Behörde umgehend schriftlich mitzuteilen.

- 1.6. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlagen begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alternative BImSchG).
- 1.7. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Errichtung die Anlagen in Betrieb genommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alternative BImSchG)
- 1.8. Die Verlegung der Kabeltrasse ist nicht Bestandteil des Bescheides. Eine hierfür erforderliche Genehmigung ist separat zu beantragen.

2. Fachbezogene Nebenbestimmungen und Hinweise:

2.1. Straßenrecht

Allgemeine verkehrsbehördliche Auflagen:

- 2.1.1 Der Abstand der fünf WEA hat, wie vorgesehen, mehr als 1.000 m vom befestigten Fahrbahnrand der L 106 zu betragen.
- 2.1.2 Die verkehrliche Erschließung des Bauvorhabens hat über den vorhandenen Wirtschaftsweg im Zuge der L 106 bei Station 6,520 zu erfolgen.

Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf durch das Bauvorhaben sowie die damit verbundenen Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.
- 2.1.3 Für die Zufahrt sind ausreichende Sichtflächen nach beiden Richtungen dauerhaft freizuhalten. Einfriedungen, Anpflanzungen und andere Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, soweit dadurch die Übersicht der Zufahrt beeinträchtigt wird. Die Befestigung der Zufahrt einschließlich der erforderlichen Eckausrundungen für den Bemessungsverkehr entsprechend den vorgelegten Planunterlagen ist in Abstimmung und nach Weisung der örtlich zuständigen Straßenmeisterei Alf auszuführen.
- 2.1.4 Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf kein Abwasser und kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden.
- 2.1.5 Während den Bauarbeiten darf der öffentliche Verkehrsraum der L 106 weder beeinträchtigt noch verschmutzt werden. Der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden, insbesondere nicht durch Lagern von Baumaterialien und Abstellen von Maschinen und Geräten auf Straßeneigentum.

- 2.1.6 Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der klassifizierten Straße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

Sondernutzungsrechtliche Bestimmungen für Zufahrten

- 2.1.7 Für das vorbezeichnete Bauvorhaben wird die verkehrliche Erschließung mit der beantragten Zustimmung zum Bauantrag über den vorhandenen Wirtschaftsweg im Zuge der L 106 bei Station 6,520 erlaubt.

- 2.1.8 Die Nutzung der Zufahrt wird gemäß § 41 Abs. 2 Landesstraßengesetz (LStrG) widerruflich erlaubt.

Zugänge und Zufahrten zu Landes- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung im Sinne des § 43 Abs. 1 LStrG. Eine Sondernutzung im Sinne des § 41 Abs. 1 LStrG ist auch die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge.

- 2.1.9 Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Aufgabe der Nutzung oder wenn von ihr binnen 4 Jahren seit Erteilung der Baugenehmigung kein Gebrauch gemacht wird. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbaubehörde unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die Zufahrt wieder in den Urzustand zu versetzen und die Straßenanbindung ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbaubehörde ist hierbei Folge zu leisten.

- 2.1.10 Die Genehmigung bzw. Erlaubnis gilt nur für den Antragsteller/Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sind. Die Rechtsnachfolger haben der Straßenbaubehörde innerhalb von drei Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet.

- 2.1.11 Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich für die Straßenbaubehörde ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbaubehörde zu ersetzen.

- 2.1.12 Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbaubehörde gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbaubehörde und die betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- 2.1.13 Es ist eine jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühr zu entrichten. Zahlungshöhe und Zahlungsbeginn sowie die sonstigen zahlungsbegründenden Angaben werden dem Erlaubnisnehmer durch den Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz gesondert mitgeteilt.

2.2. Natur- und Artenschutz

- 2.2.1 Gemäß § 15 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. §§ 6 u. 7 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft – Landeskom-

pensionsverordnung (LKompVO) ist eine Ersatzzahlung in Höhe von **370.771,68 EUR** zu leisten.

Die Ersatzzahlung ist an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) zu überweisen (Landesbank Baden-Württemberg, IBAN: DE 77 6005 0101 0004 6251 82, BIC: SOLADEST 600). Bei der Überweisung sind gemäß Anlage 3 der LKompVO folgende Daten anzugeben:

1. KV COC
2. Kennung der Objektart „Eingriffsverfahren“ im KomOn Service Portal (KSP).

Die Kennung wird bei Eintragung des genehmigten Vorhabens in das KSP vergeben. **Die Eintragung in das KSP erfolgt durch den Eingriffsverursacher / Antragsteller bzw. dessen beauftragtem Fachbüro.**

Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG ist diese Ersatzzahlung **vor Durchführung des Eingriffs** zu leisten. Ein entsprechender Zahlungsnachweis ist der Kreisverwaltung Cochem-Zell **vor Baubeginn** mit der Baubeginnsanzeige vorzulegen.

2.2.2 Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für die Vogelarten Wachtel, Feldlerche und Baumpieper sind, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Kap.5.1.2), im Fachbeitrag Artenschutz (Kap.4.2) und im Avifaunistischen Fachgutachten (Kap.5) des Fachbüros ecoda beschrieben, durchzuführen. Dies sind u.a. folgende Maßnahmen:

2.2.2.1 Wachtel (alle WEA und Zuwegung):

- Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (10. Mai bis 20. September) der Wachteln
- Kontrolle der Bauflächen während der Brutzeit und ggfs. Verlegung des Baubeginns auf Zeiten nach der Brutzeit der Wachteln
- Bauzeitenbeschränkung auf die Zeit außerhalb der Brutzeit der Wachteln

2.2.2.2 Feldlerche (alle WEA und Zuwegung):

- Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (10. April bis 20. Juli) der Feldlerchen
- Kontrolle der Bauflächen während der Brutzeit und ggfs. Verlegung des Baubeginns auf Zeiten nach der Brutzeit der Feldlerchen
- Bauzeitenbeschränkung auf die Zeit außerhalb der Brutzeit der Feldlerchen

2.2.2.3 Baumpieper (WEA 01, 03, 05 und Zuwegung):

- Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (10. April bis 31. Juli) der Baumpieper
- Kontrolle der Bauflächen während der Brutzeit und ggfs. Verlegung des Baubeginns auf Zeiten nach der Brutzeit der Baumpieper
- Bauzeitenbeschränkung auf die Zeit außerhalb der Brutzeit der Baumpieper

2.2.3 Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen für die im Untersuchungsraum vorkommenden Fledermausarten

sind, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Kap.5.1.2) und im Fachbeitrag Artenschutz (Kap.4.1) und im Fachgutachten Fledermäuse (Kap.4) des Fachbüros ecoda beschrieben, unter Beachtung des „Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“ (Leitfaden Naturschutz) durchzuführen. Dies sind u.a. folgende Maßnahmen:

- Abschaltung der Anlagen gemäß Leitfaden Naturschutz, Anlage 6 in niederschlagsfreien Nachtstunden in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober (zwischen dem 01. April und dem 31. August jeweils ab einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und zwischen dem 01. September und dem 31. Oktober jeweils ab drei Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) bei Windgeschwindigkeiten unter 6,0 m/s und bei Temperaturen ab 10°C in Gondelhöhe. Der Abschaltalgorithmus wird nach Durchführung des nachfolgend beschriebenen Gondelmonitorings und Auswertung der Ergebnisse an die tatsächlich in Gondelhöhe gegebene Aktivität und die hieraus resultierende Kollisionsgefahr in Abstimmung mit der UNB angepasst.
- Durchführung eines zweijährigen Gondelmonitorings nach aktuellem Wissensstand und unter Beachtung des Leitfadens Naturschutz, Anlage 6. Das Gondelmonitoring ist an den WEA 01 u. 05 in der auf die Baumaßnahme folgenden Erfassungsperioden durchzuführen. Die Ergebnisse der WEA 01 werden auf die nicht beprobten WEA 02 u. WEA 03 sowie die Ergebnisse der WEA 05 auf die nicht beprobte WEA 04 übertragen. Die Ergebnisse des Gondelmonitorings sind der Kreisverwaltung Cochem-Zell - UNB-, sowie dem Landesamt für Umweltschutz - Herr Isselbacher zur Verfügung zu stellen.

2.2.4 Die weiteren im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Kap.5.1.1 u. 5.2) beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind durchzuführen. Dies sind u.a. folgende Maßnahmen:

- Reduzierung des Flächen- und Bodenverbrauchs.
- Vermeidung und Verminderung schädlicher Bodenverdichtungen.
- Schonender Umgang mit Bodenmaterial und Aushubmassen. Hierbei sind die Vorgaben der DIN 19731 zu beachten.
- Rekultivierung temporär beanspruchter Böden.
- Schonung von geomorphologischen Besonderheiten sowie von besonders wertvollen Biototypen und Lebensräumen.
- keine Ablage von Baumaterialien oder Bodenmieten im Bereich der Kronentraufe von Bäumen.
- Begrenzung der Querung bzw. Verrohrung von Gräben auf das notwendige Maß.

2.2.5 Der Rückschnitt bzw. die Rodung von Gehölzen erfolgt außerhalb der Brutzeit von Brutvögeln (01. März bis 30. September). Dies gilt u.a. für die WEA-Standorte einschließlich

Kranstellflächen, die Erschließungstrassen wie neu geschaffene unmittelbare Zuwegung, sowie Gehölzbereiche entlang vorhandener Wirtschaftswege und öffentlicher Straßen.

- 2.2.6 Bei Maßnahmen in Gehölzbereichen sind die Vorgaben der DIN 18920 zu beachten.
- 2.2.7 Die weiteren Kompensationsmaßnahmen sind, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Kap. 7) beschrieben, durchzuführen. Die Umsetzung erfolgt innerhalb eines Jahres nach Errichtung der WEA.
- 2.2.8 Bei Maßnahme 7.3 (Einsaat von Grünlandsaatgut zwischen den Wildobstbäumen) sowie allen anderen Einsaaten ist zertifiziertes Regiosaatgut (Herkunftsregion Rheinisches Bergland) zu verwenden.
- 2.2.9 Wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Kap. 5.1.3) beschrieben, ist die Durchführung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung durch fachkundige Personen (u.a. Ornithologen, Säugetierbiologen) zu überwachen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der UNB zeitnah vorzulegen.
- 2.2.10 Die Anlagen sind in einem nicht-reflektierenden, matten, hellen Grauton zu halten. Ausgenommen hiervon sind die Hinderniskennzeichnungen.
- 2.2.11 Die Ausleuchtung (Beleuchtungsstärke und –weite) der WEA- Turmeingänge zu Nachtzeiten nach Abschluss der Bauphase ist auf das geringstmögliche Maß zu beschränken.
- 2.2.12. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen wird der unteren Naturschutzbehörde über die Genehmigungsbehörde mitgeteilt. Es erfolgt eine gemeinsame Abnahme.

2.3 Forstrecht

- 2.3.1 Genehmigungstatbestände nach § 14 Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz (LWaldG)
Die Genehmigung zur Neuanlage von Hochwald wird für das Grundstück Gemarkung Beuren, Flur 1, Flurstück 4/1 teilw. und 5 teilw. mit einer Größe von 13.437 m² aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 2 LWaldG unter Maßgabe der in Ziffer 2.3.2 genannten Auflagen erteilt:
- 2.3.2 Die Genehmigung bezieht sich auf die Anlage von Wirtschaftswald mit standortgerechtem Laubmischwald.
- 2.3.3 Zur freien Feldflur hin ist ein 5 m breiter Waldrand mit standortgerechten Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung anzulegen.
- 2.3.4 Die Grundstücke sind innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt im Sinne des § 5 Abs 1 LWaldG ordnungsgemäß aufzuforsten.
- 2.3.5 Die Neuaufforstung ist gegen Wildverbiss durch einen rotwildsicheren Zaun zu sichern.
- 2.3.6 Die Kultur- und Gatterpflege ist für einen Zeitraum von 5 Jahren sicherzustellen.

- 2.3.7 Zur Sicherstellung der Durchführung Aufforstung auf den vorgenannten Grundstücken wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf

33.500 EUR

(in Worten: Dreiunddreißigtausendfünfhundert Euro)

festgesetzt.

- 2.3.8 Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten der Landes Rheinland-Pfalz – Landesforsten – Forstamt Zell, Brandenburg 19, 56856 Zell/Mosel zu bestellen und mit Bekanntgabe dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung des Windparks Beuren vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben, wenn die Aufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist. Die Abnahme erfolgt durch die zuständige Forstbehörde.

2.4 Baurecht

Die Regelungen der Typenprüfung der Firma Vestas sind einzuhalten. Insbesondere sind vor Beginn der Gründungsarbeiten die Eigenschaften des Baugrundes durch einen Sachverständigen für Erd- und Grundbau zu untersuchen und die Tragfähigkeit des Baugrundes sowie der Randbedingungen am Aufstellungsort bestätigen zu lassen. Das Gutachten muss eindeutige Aussagen zu der zu verwendenden Fundamentausbildung enthalten. Das Ergebnis der Untersuchung ist der Kreisverwaltung Cochem-Zell vor Baubeginn vorzulegen.

Weiterhin ist durch einen Prüfenieur für Baustatik eine Konformitätsbescheinigung (Bestätigung über die Errichtung entsprechend der Typenzulassung) vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen. Die Konformitätsbescheinigung beinhaltet die Einhaltung des Ergebnisses der Baugrunduntersuchung.

Kranstellflächen und Zuwegungen müssen für den Schwerlastverkehr geeignet sein.

Auf die Gefahr von Eisabfall ist mit entsprechenden Hinweisschildern in einer angemessenen Entfernung hinzuweisen.

- 2.4.1 Vor Baubeginn sind folgende Baulasten einzutragen:

WEA 01

Vereinigungsbaulast (alles Gemarkung Beuren) zu Gunsten Flur 8, Flurstück 4: :

Flur 8, Flurstücke 1/1, 3, 10, 11, 12

Abstandsflächenbaulast (alles Gemarkung Beuren) zu Gunsten Flur 8, Flurstück 4:

Flur 8, Flurstücke 5, 43

WEA 02

Vereinigungsbaulast (alles Gemarkung Beuren) zu Gunsten Flur 7, Flurstück 10/1:

Flur 7, Flurstücke 8, 53

Abstandsflächenbaulast (alles Gemarkung Beuren) zu Gunsten Flur 7, Flurstück 10/1:

Flur 7, Flurstück 11, 54

WEA 03

Vereinigungsbaulast (alles Gemarkung Beuren) zu Gunsten Flur 10, Flurstück 62:

Flur 10, Flurstücke 30, 31, 59/2, 80, 86, 88

Abstandsflächenbaulast (alles Gemarkung Beuren) Flur 10, Flurstück 62:

Flur 10, Flurstücke 63, 65, 81, 87, 89

WEA 04

Vereinigungsbaulast (alles Gemarkung Beuren) zu Gunsten Flur 7, Flurstück 4:

Flur 7, Flurstücke 50, 56

Abstandsflächenbaulast (alles Gemarkung Beuren) zu Gunsten Flur 7, Flurstück 4:

Flur 7, Flurstücke 49, 51, 57,

WEA 05

Abstandsflächenbaulast (alles Gemarkung Beuren) zu Gunsten Flur 7, Flurstück 38:

Flur 7, Flurstücke 39, 59, 60

- 2.4.2 Die Typenprüfungen Turm und Standsicherheit Flachgründung für die Windenergieanlage Vestas V117-3.3 MW, Nabenhöhe 116,5 m über GOK, Windzone S, Turbulenzkategorie A, Erdbebenzone 3 gemäß DIBt-Richtlinie 2012, Stahlrohrturm des TÜV Süd Industrie Service GmbH, vom 16.04.2021 und 24.02.2021, sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die Auflagen der in diesen Dokumenten enthaltenen Berichte zur Typenprüfung und Gutachtlichen Stellungnahmen gelten als Auflagen zu dieser Genehmigung.
- 2.4.3 Der Bauaufsichtsbehörde ist ein Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung vorzulegen, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen der genehmigten Typenprüfungen erfüllt sind und dass die installierte Anlage mit der begutachteten und der der genehmigten Typenprüfungen zugrunde liegenden Windkraftanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung).
- 2.4.4 Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten. Ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.

- 2.4.5 Vor Gründungsbeginn sind die Baugrundeigenschaften am geplanten Standort des Bauvorhabens zu ermitteln und durch Vorlage eines Baugrundgutachtens und der Bescheinigung über den Baugrund sowie die Gründung zu bestätigen.
- In den Antragsunterlagen ist eine Baugrunduntersuchung des Büros GEO CONSULT, Overath, vom 25.11.2020 enthalten. Die dort getroffenen Feststellungen und Forderungen sind zu beachten. Insbesondere ist ein geotechnisches Büro bei der Bauausführung, zur Überprüfung der Baugrundverhältnisse und zur Abnahme der Gründungsebene rechtzeitig vor dem Einbau der Fundamente hinzuzuziehen.
- 2.4.6 Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.
- 2.4.7 Durch Hinweisschilder (mind. im Abstand der 1,1-fachen Gesamthöhe der WEA) ist an den Zufahrtswegen der WEA und den umliegenden Wirtschaftswegen auf die Gefährdung durch Eisabfall aufmerksam zu machen. Die Schilder sind so aufzustellen, dass sie von möglichen Benutzern der Wirtschaftswege sowie der südöstlich der WEA 05 gelegenen Jagdhütte frühzeitig erkannt werden. Hierbei können die Schilder durch ein eindeutiges Piktogramm ergänzt werden, welches auf die Gefährdung durch Eisabfall hinweist. Im Übrigen wird auf die Empfehlungen zu risikoreduzierenden Maßnahmen in der „Gutachtlichen Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall am Windenergieanlagen-Standort Beuren“ des TÜV Nord EnSys GmbH & Co.KG vom 10.11.2020 verwiesen.
- 2.4.8 Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer ist der Kreisverwaltung Cochem-Zell mitzuteilen, ob ein Rückbau erfolgen soll, oder ob ein Weiterbetrieb der Windenergieanlage beabsichtigt ist. Im Falle eines angestrebten Weiterbetriebes sind alle notwendigen Nachweise zur Standsicherheit und Betriebssicherheit rechtzeitig vorzulegen.
- 2.4.9 Der Baubeginn (oder der Wiederbeginn nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten) ist spätestens eine Woche vorher der Kreisverwaltung Cochem-Zell schriftlich mitzuteilen (§ 77 Abs.1 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)).
- 2.4.10 Die Bauherrin hat zur Vorbereitung, Ausführung und Überwachung des Vorhabens eine/n nach Sachkunde und Erfahrung geeignete/n Bauleiter/ Bauleiterin zu bestellen. Die Bestellung hat spätestens mit der Meldung des Baubeginns zu erfolgen. Ohne die Bauleiterbestellung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.
- 2.4.11 Die abschließende Fertigstellung ist der Genehmigungsbehörde 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen (§ 78 Abs.2 LBauO).

2.5 Brandschutz

- 2.5.1 Die Betreiber von Windenergieanlagen sind verpflichtet, alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere einen betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen und fortzuschreiben, der mit den öffentlichen Alarm- und Einsatzplänen im Einklang steht. Dieser ist mit dem Träger des Brandschutzes (Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen) abzustimmen und der Rettungsleitstelle Koblenz zur Verfügung zu stellen.
- 2.2.2 Im Übrigen sind die Vorgaben des Formulars 11.1 Brandschutz, 11.2 Rückhaltung bei Brandereignissen, das Generische Brandschutzkonzept für die Errichtung von Windenergieanlagen des Types Vestas V 117 vom 11.02.2020 und die Allgemeine Spezifikation des Vestas-Brandschutzes für Mk-3-Windenergieanlagen vom 16.06.2020 einzuhalten.

2.6 Immissionsschutz / Arbeitsschutz / Anlagensicherheit

2.6.1 Schall

- 2.6.1.1 An den nachstehenden Immissionsorten (IO) sind gemäß den Festlegungen in den jeweiligen Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit und unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Schallimmissionsrichtwerte einzuhalten:

1.1 Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
1.4 IO-G	Sommeter Weg 23, 56825 Kliding	.6 65 dB(A)	7 50 dB(A)
1.8 IO-H	Sommeter Weg 15, 56825 Kliding	.10 60 dB(A)	11 45 dB(A)
1.12 O-M	Auf Braunshell 12, 56864 Kennfus	.14 55 dB(A)	15 40 dB(A)
1.16 O-N	Auf Braunshell 12, 56864 Kennfus	.18 55 dB(A)	19 40 dB(A)
1.20 O-O	Wohnbaufläche östlich Neubornstr. 56864 Kennfus (14/47)	.22 55 dB(A)	23 40 dB(A)
1.24 O-Q	Am Sonnenhang 15, 56825 Beuren	.26 55 dB(A)	27 40 dB(A)
1.28 O-S	Burgstraße 21, 56825 Beuren	.30 55 dB(A)	31 40 dB(A)
1.32 O-T	Büro/Wohngebäude westlich Burg- straße 56825 Beuren (13/83)	.34 55 dB(A)	35 40 dB(A)
1.36 O-V	Burgstraße 21, 56825 Beuren	.38 55 dB(A)	39 40 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

- 2.6.1.2 Die WEA 01 - 05 dürfen den nachstehend genannten Schallleistungspegel ($L_{e,max,Oktav}$) – inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel - **$L_{e,max,Oktav} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$** - zu allen Tageszeiten nicht überschreiten:

**Normalbetrieb (Nennleistung):
(Modes 0)**

			Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose				
WEA	$L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	σ_{Schirm} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
01-05	106,5	105,7	0,5	0,3	1,0	1,5	2,4

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	86,8	94,2	98,7	101,1	100,5	98,2	93,4	78,6

- $\bar{L}_{W,Oktav}$: Schallleistungspegel, welcher sich aus dem gemittelten Oktavspektrum des 3-fach nach FGW-Richtlinie vermessenen Anlagentyps ergibt
- $L_{e,max,Oktav}$: maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel
- σ_P : Serienstreuung
- σ_R : Messunsicherheit
- σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit
- σ_{Schirm} : Unsicherheit Abschirmwirkung
- $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

- 2.6.1.3 Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlagen ist durch eine geeignete Immissionsmessung zur Nachtzeit (22:00 – 06:00 Uhr) nachzuweisen, dass an dem Immissionspunkt IO-S – Burgstraße 21, 56825 Beuren – der im schalltechnischen Bericht von Kötter Consulting Engineers berechnete Immissionswert von 39 dB(A) von den WEA 01 – 05 eingehalten wird.

- 2.6.1.4 Spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme der genehmigten Windenergieanlagen ist eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle mit der Durchführung der Messung zu beauftragen, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt und an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat.
- 2.6.1.5 Das Messinstitut ist zu beauftragen, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber, der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz vorzulegen.
- 2.6.1.6 Die genehmigten Windenergieanlagen dürfen keine immissionsrelevante Impuls- und Tonhaltigkeit (≥ 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.

Hinweis/Lärm:

Bezüglich der Wirkung des Infraschall von Windenergieanlagen gibt es bisher keine Regeln, Vorschriften oder Grenzwerte, die im Hinblick auf die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen von den Fachbehörden für den Immissionsschutz zu beachten sind.

2.6.2 Betriebssicherheit/Eiswurf

- 2.6.2.1 Die Detektion von Eisansatz in gefahrdrohender Menge muss zur unverzüglichen Abschaltung der Windenergieanlagen führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Der Rotor darf sich nach der Abschaltung zur Schonung der Anlage im Leerlauf drehen.
- 2.6.2.2 Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlagen („Fa. Vestas“) sowie dem Hersteller des Sensors („Fa. Weidenmüller“) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Die Verantwortlichkeiten und Testate sind schriftlich festzuhalten und dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz sofort vorgelegt werden können.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an den nicht in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlagen/Eigentümer der Wege) sollte die/der Betreiber der Anlagen diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

- 2.6.2.3 An den genehmigten Windenergieanlagen sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bau-technik-DIBt Stand 2012) durchführen zu lassen. Der Prüfumfang muss die Mindestanforderungen gemäß Nr. 15 der v.g. Richtlinie erfüllen. Die Prüfintervalle betragen – sofern vom Hersteller oder aus den gutachterlichen Stellungnahmen gemäß Abschnitt 15 der Richtlinie für Windenergieanlagen keine kürzeren Fristen vorgegeben sind – für die

Prüfungen an der Maschine und den Rotorblättern höchstens zwei Jahre. Die zweijährigen Prüfintervalle dürfen auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Inspektion und Wartung der Windenergieanlagen durchgeführt wird.

Für die Durchführung der Prüfungen werden folgende Organisationen derzeit als Sachverständige i.S. der v.g. Anforderungen angesehen:

- a) Vom Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) bekanntgegebene und in der Liste der durch den BWE Sachverständigenbeirat geführten Mitglieder.
- b) Sachverständige, die im Einzelfall Ihre Eignung gegenüber den Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord nachgewiesen haben.

2.6.2.4 Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer, die der Typenprüfung zugrunde liegt (i.d.R. 20 Jahre), ist eine Untersuchung jeder WEA i.V. mit einer gutachterlichen Aussage durchzuführen, ob der weitere Betrieb jeder einzelnen Anlage über die Entwurfslebensdauer hinaus möglich ist. Dabei sind alle für die Beurteilung der Betriebs- und Standsicherheit der WEA erforderlichen Aspekte zu betrachten und es ist vom Gutachter jeweils eine Aussage zu treffen, wie lange der weitere Betrieb möglich erscheint und wann eine erneute Begutachtung zu erfolgen hat.

2.6.3 Arbeitsschutz

2.6.3.1 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in den Anlagen verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel
- im Gefahrenfall
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung

2.6.3.2 Die Aufstiegshilfen bzw. Befahranlagen oder Aufzüge in den Windenergieanlagen sind mit einer sogenannten Hol- oder Ruf-Funktion auszustatten, damit die Rettung einer hilflosen oder bewusstlosen Person, die sich im Fahrkorb befindet, schnellstmöglich ohne weitere gefährliche, längere Kletteraktionen möglich ist.

2.6.3.3 Bei Wartungs- oder Reparaturtätigkeiten in den Windenergieanlagen müssen stets mindestens zwei Personen gleichzeitig anwesend sein, damit ein Eingreifen, eine Alarmierung und Rettung in Notfällen (z.B. bei Herzinfarkt im Aufzug) möglich ist.

2.6.4 Sonstiges

2.6.4.2 Der Struktur- und SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz ist der Inbetriebnahmezeitpunkt der genehmigten Windenergieanlagen mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Eine Fachunternehmererklärung des Anlagenherstellers, die bestätigt, dass die Windenergieanlagen mit dem Eisdetektionssystem „BLADEcontroll Eisdetektor BID“ ausgerüstet sind und dass dessen Funktionssicherheit durch eine Funktionssprüfung spätestens nach Abschluss des Probetriebes der Windenergieanlagen gewährleistet wird.

2.6.4.3 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf der Windenergieanlagen ist der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz nach § 52b BImSchG, unter Nennung der neuen Betreiberanschrift, unverzüglich mitzuteilen.

Hinweise:

- Beim Anschluss der Windenergieanlagen an das Netz des Energieversorgers ist zu prüfen, ob Anlagenkomponenten (z. B. Kabel, Transformatorstationen, Übergabestationen usw.) in den Anwendungsbereich der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) fallen.

Dies ist der Fall, wenn die Anlagenteile auf einem Grundstück im Bereich eines Bebauungsplans oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder auf einem mit Wohngebäuden bebauten Grundstück im Außenbereich gelegen sind oder derartige Grundstücke überqueren.

Die entsprechenden Anlagenteile sind dann mind. 2 Wochen vor Inbetriebnahme gem. § 7 Abs. 2, 26. BImSchV unter Beifügung der maßgebenden Daten und eines Lageplans bei der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz anzuzeigen.

- Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG. Sie dürfen erst dann betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung keine sicherheitstechnischen Bedenken gegen den Betrieb der Aufzugsanlage erhoben wurden.

Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugs-/Befahranlage) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebes durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

- Der Bauherr hat einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden oder Baustellen mit besonders gefährlichen Arbeiten ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht
- Der Bauherr hat eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen
 - die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
 - der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- Voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- Voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle.
- Für Sonntag- und Feiertagsbeschäftigung auf Baustellen ist nach dem Arbeitszeitgesetz eine schriftliche Ausnahmegenehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Die Ausnahmegenehmigung für Sonn- und Feiertagsbeschäftigung ist vorher bei der für die am Betriebssitz der auf den Baustellen tätigen Firmen zuständigen Aufsichtsbehörde zu beantragen.

2.7 Wasserrecht

2.7.1 Die Lagerung wassergefährdender Stoffe (neue Lagerung, Erhöhung der Lagerkapazität, z. B. von Betriebsmitteln oder Schmierstoffen, Altöl, Heizöl usw.) ist gemäß § 65 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) bzw. § 40 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig (mindestens 6 Wochen) vor Inbetriebnahme bzw. Stilllegung anzuzeigen.

Dem Vorhaben wird von Seiten der Unteren Wasserbehörde zugestimmt, wenn folgende Hinweise und Nebenbestimmungen beachtet werden:

2.7.2 Über Beginn und Ende der Bauarbeiten sowie alle späteren Tätigkeiten, die aus der Sicht des Grundwasserschutzes relevant sind (insbesondere Reparaturarbeiten mit Verwendung wassergefährdender Stoffe und bei Getriebeölwechsel), ist die Untere Wasserbehörde des Kreises Cochem-Zell rechtzeitig zu informieren. Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ist zu erhalten. Dazu sind Bodeneingriffe auf das unumgäng-

lich notwendige Maß zu beschränken. Die Deckschichten sind nach einem Bodeneingriff wieder zügig herzustellen. Bauwerke sind dicht in den umgebenden Boden einzubinden, um eine erhöhte Sickerwirkung zu verhindern. Zusätzlich ist im Bereich der Fundamente breitflächig eine mind. 30 cm mächtige Lage von bindigem Bodenmaterial aufzubringen und zu begrünen.

- 2.7.3 Trafos, Hydrauliksysteme und andere Anlagenteile, in denen flüssige wassergefährdende Stoffe verwendet werden, sind entsprechend Anlage 2 der Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) zu errichten und zu betreiben.
- 2.7.4 Das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.
- 2.7.5 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Lagern von Schmier- und Kraftstoffen, Betanken von Maschinen und Fahrzeugen, Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie das Abstellen von Fahrzeugen oder vergleichbare Maßnahmen haben unter Beachtung entsprechender Schutzmaßnahmen so zu erfolgen, dass eine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung nicht zu besorgen ist. Insbesondere gilt beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:
- Sämtliche Restmengen (z. B. in Befüll- bzw. Entleerungsleitungen, Flanschen, Schiebern und sonstigen Armaturen) sowie Tropfverluste sind vollständig aufzufangen, zu verwerten oder ordnungsgemäß zu entsorgen.
 - Befüll- und Entleervorgänge (insbesondere Ölwechsel an Getrieben), dürfen nur unter Verwendung geeigneter Auffangvorrichtung erfolgen. Die Auffangvorrichtung muss die gesamte Menge wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
 - Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlagen sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen.
- 2.7.6 Wasserwirtschaftlich relevante Gegebenheiten – insbesondere Schadensfälle und Betriebsstörungen – sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Cochem, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei sowie dem Kreiswasserwerk Cochem zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in den Boden oder ein Gewässer einzudringen drohen.
- 2.7.7 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Abs. 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz - WHG). Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik zählen die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die als Arbeitsblätter DWA-A 779 bis 793 herausgege-

benen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA).

Für Anlagenteile gilt:

- a) Anlagenteile nach § 63 Abs. 4 WHG dürfen auch in Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) verwendet werden, soweit die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse vergleichbar sind.
- b) Wasserrechtliche Anforderungen, die von Anlagenteilen nicht erfüllt werden, sind nach Maßgabe des § 63 Abs. 4 S. 2 und 3 WHG von der Anlage selbst zu erfüllen.
- c) Die dem Nachweis der Eignung dienenden Unterlagen (z. B. CE-Kennzeichnungen, Leistungserklärungen, bauordnungsrechtliche Verwendbarkeitsnachweise, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, Bauartgenehmigungen und Übereinstimmungsnachweise) sind aufzubewahren und der zuständigen Behörde, Sachverständigen vor Prüfungen sowie Fachbetrieben auf Verlangen vorzulegen. Es wird empfohlen, diese Unterlagen der Anlagendokumentation nach § 43 AwSV beizufügen.
- d) Die Technischen Baubestimmungen nach Baurecht und die dort genannten technischen Regeln bzw. harmonisierten technischen Spezifikationen sowie die Bestimmungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen Bauartgenehmigungen sowie europäisch technischen Bewertungen sind zu beachten, insbesondere wenn sie Bestimmungen zu Entwurf, Bemessung, Ausführung, Nutzung, Unterhalt oder Wartung enthalten.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von ihnen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden, soweit dies nach § 45 AwSV erforderlich ist. Fachbetriebe haben die Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert gegenüber dem Anlagenbetreiber nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt.

Für die Instandsetzung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder eines Teils davon ist auf der Grundlage einer Zustandsbegutachtung ein Instandsetzungskonzept zu erarbeiten (§ 24 Abs. 3 AwSV). Dabei sind die in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen ggf. enthaltenen Bestimmungen zur Instandsetzung zu beachten. Zur Instandsetzung sind geeignete Anlagenteile/Bauprodukte zu verwenden.

Sollten bei der Durchführung der Maßnahmen Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden, ist unverzüglich die Untere Bodenschutz- bzw. Untere Wasserbehörde zu informieren.

2.7.8 Betriebliche Anforderungen

Für die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anla-

ge enthalten sind. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

Für die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach Maßgabe des § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRwS 779 entnommen werden.

2.7.9 Überwachungspflichten

Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Abs. 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und — soweit nach § 45 AwSV erforderlich — durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.

Im Rahmen der Selbstüberwachung sind vom Anlagenbetreiber mindestens nachfolgende Kontrollen und Prüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen; weitere in diesem Bescheid aufgeführte Kontrollen und Prüfungen bleiben unberührt:

- a) Die in den — für die jeweilige Anlage einschlägigen — Technischen Regeln wassergefährdenden Stoffe (TRwS), in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen der Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen sowie in den technischen Unterlagen der Hersteller beschriebenen Kontrollen und Prüfungen sind durchzuführen.
- b) Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte.

2.7.10 Prüfpflichten

Die Windenergieanlagen (Anlagen der Gefährdungsstufe B) sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen.

Vom Sachverständigen festgestellte geringfügige Mängel sind innerhalb von 6 Monaten und, soweit nach § 45 AwSV erforderlich, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen. Erhebliche und gefährliche Mängel sind dagegen unverzüglich zu beseitigen, danach ist die Anlage erneut von einem Sachverständigen prüfen zu lassen (§§ 48 Absatz 1 und 46 Absatz 5 AwSV).

Hinweise zu wasserrechtlichen Anzeige- und Genehmigungsvorbehalten:

- Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der Unteren Wasserbehörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (§ 49 WHG).
- Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 49 Wasserhaushaltsgesetz - WHG).
- Für den Fall das Eingriffe und Veränderungen an Anlagen zur land- und/ oder forstwirtschaftlichen Bodenentwässerung erfolgen, sind diese mit dem Unterhaltungspflichtigen dieser Anlagen abzustimmen. Die Veränderungen sind zu dokumentieren und auf Verlangen des Unterhaltungspflichtigen in dessen Bestandspläne zu übertragen.

2.8 Bodenschutz

- 2.8.1 Errichtung und Betrieb der Anlagen haben nach Maßgabe der vorgelegten Planunterlagen zu erfolgen.
- 2.8.2 Sämtliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist. Alle dort tätigen Personen haben den Boden- und Grundwasserschutz einzuhalten.
- 2.8.3 Mutterboden ist vor Beginn der Maßnahme abzuschleppen, getrennt zu halten und als solcher wiederzuverwenden. Bei einer Lagerzeit von über 6 Monaten ist eine Zwischenbegrünung vorzunehmen. Die Höhe der Mieten ist auf max. 2 m zu begrenzen.
- 2.8.4 Für Verfüllungen und Aufschüttungen darf nur unbelastetes Bodenmaterial eingesetzt werden, das am Einbringungsort nicht zu schädlichen Bodenveränderungen führt.
- 2.8.5 Anfallende, überschüssige Bodenmassen sind vorrangig zu verwerten, bzw. falls eine Verwertung nicht möglich ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 2.8.6 Betonrecyclingmaterial, das im Bereich der Fundamente der Stahltürme eingebracht werden soll, darf die Zuordnungswerte Z1.1 im Feststoff und Eluat gemäß LAGA M 20, TR Bauschutt nicht überschreiten.
- 2.8.7 Der Bauherr hat zum Nachweis des ordnungsgemäßen Einbaus des Recyclingmaterials ein Betriebstagebuch zu führen. Gleichzeitig ist im Betriebstagebuch der Verbleib der überschüssigen Bodenmassen aufzuführen. Das Betriebstagebuch ist vor Baubeginn anzulegen und hat alle wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

Einzubauendes Recyclingmaterial:

- Art des Recyclingmaterials
- Menge
- Herkunft des Materials

- Gütenachweis (die Analysenergebnisse sind vom Lieferanten/Aufbereiter zu dokumentieren)

Überschüssiges Bodenmaterial:

- Art des Bodenmaterials
- Menge
- Verbleib des Bodenmaterials mit Angabe von Ort und Bauherr oder Betreiber der Anlage

2.8.8 Das Betriebstagebuch ist für die jederzeitige Einsichtnahme durch die zuständige Behörde bereitzuhalten. Es ist mindestens 5 Jahre, gerechnet ab dem Tag der letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

2.8.9 Die Bodenverhältnisse sollten bei der Planung insofern berücksichtigt werden, als bodenverändernde Maßnahmen auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken sind, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern.

Es sollten alle technischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Bedarfsflächen für die Erstellung der Windenergieanlagen so gering als möglich zu halten. Das Befahren muss auf die vorgesehenen Zuwegungen beschränkt sein. Das Befahren von daran angrenzenden Flächen ist zu vermeiden.

2.8.10 Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungs- und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ und DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten.

2.8.11 Oberboden, welcher für den Wiedereinbau vorgesehen ist, ist getrennt in Bodenmieten zu lagern, zu begrünen (Erosionsschutz) und lagerichtig wieder einzubauen. Das Befahren der Mieten muss auf jeden Fall vermieden werden.

2.8.12 § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 12. Juni 2018 ist zu beachten. Danach kommt im Falle einer Bodenversiegelung als Kompensationsmaßnahme nur eine Entsiegelung als Voll- oder Teilentsiegelung oder eine dieser gleichwertige bodenfunktionsaufwertende Maßnahme, wie die Herstellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodenraums, produktionsintegrierte Maßnahmen mit bodenschützender Wirkung, Nutzungsextensivierung oder Erosionsschutzmaßnahmen, infrage.

2.8.13 Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 durchzuführen, um die Ziele des vorsorgenden Bodenschutzes umzusetzen. Verfahrensweisen zur Ermittlung und Umsetzung des entsprechenden boden-bezogenen Kompensationsbedarfs finden sich in der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie 2019) sowie auf der Homepage des Landesamtes für Geologie und Bergbau (<https://www.lgb-rlp.de/landesamt/organisation/abteilunggeologie/referat-boden/vorsorgender-bodenschutz.html>).

- 2.8.14 Dauerhaft zur Windenergienutzung aufgegebene Standorte sind einschließlich der unterirdischen Fundamente und Leitungen fachgerecht zurückzubauen und zu renaturieren. Für alle zurückgebauten Anlagenteile und Betriebsmittel ist eine ordnungsgemäße Verwertung/Entsorgung durchzuführen und nachzuweisen.

2.9 Abfallrecht

Grundsätzlich sind die Abfälle getrennt zu erfassen, getrennt zu lagern, zu kennzeichnen und vorrangig einer Verwertung vor der Entsorgung zuzuführen.

2.9.1 Anforderungen an die technische Ausführung und Zwischenlagerung der Böden:

- 2.9.1.1 Zunächst ist der Pflanzenaufwuchs auf der Fläche durch Rodung oder Abmähen zu entfernen und ggf. zu entsorgen.
- 2.9.1.2 Humoser Oberboden und Unterboden sind getrennt voneinander auszubauen und bis zum Wiedereinbau oder zur Verwertung in getrennten Bodenmieten zu lagern.
- 2.9.1.3 Lagert der humose Oberboden mehr als 6 Monate, sind die Mieten zu begrünen. Die Mietenhöhe ist auf 2 m zu begrenzen. Soll der humose Oberboden nicht mehr auf der Herkunftsfläche eingebaut werden, ist dieser vor einer weiteren Nutzung gem. den Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung zu untersuchen.
- 2.9.1.4 Die Mieten sind vor Verdichtung und Vernässung zu schützen.
- 2.8.1.5 Beim Wiedereinbau ist darauf zu achten, dass der mineralische Unterboden zuerst aufgefüllt wird. Der Mutterboden wird zuoberst eingebaut, insbesondere an den Stellen, an denen eine rasche Begrünung erforderlich ist.
- 2.9.1.6 Überschüssige Bodenmassen sind bei spezifischem und unspezifischem Verdacht in Abhängigkeit von der geplanten Verwertung auf Schadstoffbelastungen zu untersuchen.
- 2.9.1.7 Der Verbleib der Bodenmassen ist der unteren Abfall- bzw. Bodenschutzbehörde nachzuweisen.

2.9.2 Einbau von Fremdmassen

- 2.9.2.1 Das Infoblatt Alex 32, „Verwertung von Boden und aufbereitetem mineralischem Bauabfall in der Praxis in Rheinland-Pfalz“, hier: Abgrenzung zwischen bodenähnlicher Anwendung und technischem Bauwerk ist bei der Ausführung von Bodenauffüllungen anzuwenden.
- 2.9.2.2 Es ist sicherzustellen, dass das Material geeignet ist. Der Beprobungs- und Untersuchungsumfang von Fremdmassen ist an der Herkunft und an den erwarteten Schadstoffparametern auszurichten.
- 2.9.2.3 Für Fremdmassen (mehr als 500 m³) mit Verdacht auf Schadstoffbelastungen sind mindestens drei Mischproben je Anfallstelle oder je 500 m³ auf nachfolgend aufgeführten Parameterumfang durch einen geologischen Sachverständigen (Bodengutachter) oder eine bodenkundliche Fachstelle aufgrund § 12 Abs. 3 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenver-

ordnung (BBodSchV) bestimmen zu lassen. Sofern nach drei Proben der Untersuchungsumfang auf das dann bekannte Schadstoffspektrum eingeschränkt werden soll, ist dies gutachterlich zu begründen.

2.9.2.4 Die Fremdmassen sind auf folgende Parameter zu untersuchen:

Paramaterumfang: Gehalte im Feststoff
PCB6
PAK16
TOC (z. Best. des Humusgehaltes)
Korngrößenverteilung
Steingehalte in %
Mineralische Fremdbestandteile in %
Blei
Cadmium
Chrom (gesamt)
Kupfer
Nickel
Quecksilber
Zink
pH-Wert
Sensorische Prüfung (Aussehen und Geruch)

2.9.2.5 Bei konkretem Verdacht auf Verunreinigungen ist der oben genannte Untersuchungsumfang gemäß den Vorgaben des geologischen Sachverständigen oder der bodenkundlichen Fachstelle zu erhöhen. Der Mindestuntersuchungsumfang richtet sich dann nach der erforderlichen Probenanzahl aus Haufwerken analog LAGA PN 98. Sofern nach drei Proben der Untersuchungsumfang auf das dann bekannte Schadstoffspektrum eingeschränkt werden soll, ist dies gutachterlich zu begründen.

2.9.2.6 Eine Beprobung und eine analytische Überprüfung auf Schadstoffgehalte ist nur dann nicht erforderlich, wenn das Bodenmaterial aus nachweislich natürlich anstehenden Schichten stammt, bei denen schädliche Kontaminationen aus anthropogenen Einflüssen oder aus erhöhter geogener Hintergrundbelastung nicht zu erwarten sind.

2.9.2.7 Nach Möglichkeit ist Bodenmaterial des Umfeldes mit vergleichbarer Beschaffenheit zu verwenden. Aus Gründen des Natur- und Artenschutzes wird empfohlen, auf Bodenmassen mit konkretem Verdacht der Verschleppung invasiver Neophyten zu verzichten.

2.9.2.8 Bei Überschreitung von einem der Vorsorge- und Zuordnungswerte gem. der Bundesbodenschutzverordnung darf das Material ohne vorherige Zustimmung der Abfall- und Bodenschutzbehörde nicht verwendet werden

2.9.3 Anzeige bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell:

Die Einbringung von Fremdmassen ist der Kreisverwaltung Cochem-Zell als überwachender Behörde vor Einbau anzuzeigen, zusammen mit Durchschrift der verantwortlichen Erklärung und – soweit erforderlich – mit Durchschriften der Analysenergebnisse. Der Einbau des Materials ist erst nach entsprechender Freigabe durch die Kreisverwaltung Cochem-Zell zulässig.

2.9.4 Dokumentation

- Für die angenommenen Materialien muss eine lückenlose Dokumentation vom Entstehungs- bis zum Einbauort vorliegen.
- Von jedem Abfallerzeuger ist für jede Anfallstelle eine Verantwortliche Erklärung folgenden Inhalts zu verlangen:
- Name und Adresse des Abfallerzeugers.
- Anfallstelle (Herkunft mit Entnahmestelle unter Beschreibung der bisherigen Nutzung der Fläche).
- Bezeichnung der Bodenart mit Angabe der Abfallschlüsselnummer.
- Menge.
- Die verantwortliche Erklärung ist zusammen mit den weiteren Unterlagen dem Betriebstagebuch beizufügen.
- Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwertung und des Einbaus ist ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens folgende Eintragungen enthalten muss:
- Für jede einzelne Lkw-Anlieferung Daten über die angenommenen Fremdmassen nach Abfallbezeichnung und Abfallschlüssel, Menge, Einstufung in die jeweilige Einbauklasse (ggf. Verweis auf Analysenergebnisse), Anfallstelle (Herkunft), Tag, Uhrzeit, Beförderer und Kfz-Kennzeichen.
- Daten über abgegebene oder zurückgewiesene Abfälle.
- Anwesendes Personal.
- Eingesetzte Geräte.
- Witterungsverhältnisse.
- Ergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung.
- Durchgeführte Kontrollen.
- Besondere Vorkommnisse.
- Das Betriebstagebuch ist nach Abschluss der Maßnahme 5 Jahre lang aufzubewahren.
-

2.9.5 Sonstige Abfälle

2.9.5.1 Beton:

Sofern Betonreste anfallen, sind diese ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen. Eine Beseitigung (z.B. auf einer Bauschuttdeponie) ist nur dann zulässig, wenn eine stoffliche Verwertung nachweislich nicht möglich ist.

2.9.5.2 Metalle:

Metallreste sind einer stofflichen Verwertung zuzuführen.

2.9.5.3 Öl- und Fettabfälle, ölhaltige Betriebsmittel:

Diese (gefährlichen) Abfälle sind getrennt zu erfassen und bis zur ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung in zugelassenen, bauartgeprüften und gekennzeichneten Behältern zu lagern.

2.9.6 Betrieb der Windkraftanlage

- Die Wartung von Betriebsflüssigkeiten hat so zu erfolgen, dass bei Störungen frei werdende Flüssigkeiten vollständig und sicher aufgefangen werden können.

2.9.7 Betriebseinstellung / Rückbau der Windkraftanlage

Dauerhaft zur Windenergienutzung aufgegebenen Standorte sind einschließlich der unterirdischen Fundamente und Leitungen fachgerecht zurück zu bauen und zu renaturieren.

Für alle zurückgebauten Anlagenteile und Betriebsmittel ist eine ordnungsgemäße Verwertung/Entsorgung durchzuführen und nachzuweisen.

2.9.8 Hinweise allgemeiner Art

- Bei dem Einsatz von Ziegel- oder Betonbruch im Waldwegebau sind die „Empfehlungen Waldwegebau 2002; Empfehlungen für Planung, Bau und Instandhaltung von Waldwegen im Staatswald des Landes Rheinland-Pfalz“ zu beachten. Es darf nur Material eingebaut werden, das die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA M 20, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (TR Bauschutt), einhält.
- Im Wegebau außerhalb von Waldgebieten darf nur Ziegel- oder Betonbruchmaterial eingesetzt werden, das die Zuordnungswerte Z 1.1 der LAGA M 20 (TR Bauschutt) einhält.

2.10 **Schutz der Landwirtschaft**

2.10.1 Elektrische Versorgungsleitungen entlang der Wirtschaftswege sind mindesten 1 m tief zu verlegen, um hiervon ausgehende Gefahren bei der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu minimieren.

2.10.2 Es hat eine Aufnahme des Ist-Zustands der Wirtschaftswege vor Beginn der Baumaßnahme zu erfolgen.

- 2.10.3 Baubedingt entstandene Schäden an landwirtschaftlich genutzten Wegen und Nutzflächen sind von und zu Lasten der Antragstellerin zu beseitigen. Selbiges gilt für Baustelleneinrichtungs-, Stell- und Lagerflächen.
- 2.10.4 Sofern Schäden an den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken entstehen, sind Entschädigungen nach den Richtsätzen zur Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zu ermitteln und zu entschädigen. Ggf. ist für Schäden an Kulturen ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen der Landwirtschaftskammer einzuholen.

2.11 Denkmalschutz

- 2.11.1 Der Baubeginn ist der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE), Direktion Landesarchäologie Außenstelle Koblenz mindestens 2 Wochen vorher per Email über landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch unter 0261 6675 3000 anzuzeigen.
- 2.11.2 Vor Beginn der Umsetzung des Planungsvorhabens ist eine archäologische Untersuchung des Plangebietes durch die Direktion Landesarchäologie durchzuführen.
- 2.11.3 Nach den §§ 16 - 21 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG) gilt für archäologische Funde eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht. Der Vorhabenträger hat die örtlich eingesetzten Firmen darüber zu unterrichten.
- 2.11.4 Ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, sind nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig und können mit Geldbußen von bis zu 125.000 Euro geahndet werden (§ 33 Abs. 2 DSchG RLP). Der Vorhabenträger hat die örtlich eingesetzten Firmen darüber zu unterrichten.

2.12 Militärische Sicherheit

Für die Errichtung und den Betrieb der (zwei) **WEA 02** und **WEA 03** sind nach §18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) aus flugsicherungstechnischer Sicht folgenden Auflagen zu beachten:

- 2.12.1. Die Windenergieanlagen müssen mit einer Steuerfunktion (einer sog. bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18 a LuftVG ausschließt.
- 2.12.1.1 Die geplante technische Lösung ist in ihrer Gesamtheit und Funktionalität von der Planungsphase bis zur Inbetriebnahme mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Postfach 90 61 10, 51127 Köln) abzustimmen.

- 2.12.1.2 Der Bundeswehr dürfen durch Errichtung, Betreiben und ggf. Abschaltung oder Abbau der eingebrachten Technologie keine Kosten entstehen. Diese Kosten sind durch den Betreiber zu tragen.
- 2.12.1.3 Die Abschalteinrichtung muss auf dem Flugplatz dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der Windenergieanlagen die einwandfreie Steuerfunktion der Abschalteinrichtung. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlagen im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Anlagen oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.
- 2.12.1.4 Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement muss zusätzlich Zugänge/Nutzungen für unterschiedliche, ggf. auch andere Anbieter oder Nutzer bedarfsgerechter Steuerungen ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports oder Einrichtungen sind dafür vorzusehen.
- 2.12.1.5 Vor einer Aufgabe und dem endgültigen Betriebsende der Abschalteinrichtung ist die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auch für den Fall der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer Nachnutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen über die Absicht in Kenntnis zu setzen. Deren Zustimmung ist für dieses Betriebsende erforderlich. Die Aufgabe der Abschalteinrichtung ohne vorherige Zustimmung ist nicht zulässig.
- 2.12.2 **Vier Wochen** vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens IV-032- 21-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NHN und ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.
- 2.12.3 Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr.
- 2.12.4 Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne Windenergieanlage angewählt.
- 2.12.5 Zur weiteren Regelung der Errichtung, Einrichtung und des Betriebes der Windenergieanlagen und ihrer bedarfsgerechten Steuerung ist der Abschluss des beigefügten Vertrages – Anlage C – zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeswehr, und dem Windenergieanlagen-Betreiber erforderlich. Der Vertrag muss vor Baubeginn geschlossen sein. Er muss der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden.
- 2.12.6 Zur Inbetriebnahme bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bundeswehr, die der Genehmigungsbehörde ebenfalls vorzulegen ist. Weiterhin ist der Bundeswehr das Einmessprotokoll unter Angabe des Zeichens IV-032-21-BIA vorzulegen.

2.12.7 **Produktenfernleitungen - Allgemeines**

Die Zufahrt zum Windpark Beuren sowie die geplante Trasse für den Anschluss der WEA an das übergeordnete Stromnetz kreuzen die vorhandene Produktenfernleitung Zweibrücken – Bitburg, Abzweig Flugplatz Büchel:

	PKm	Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkungen
Kreuzung 1	12,530	Beuren	6	114/2	
Kreuzung 2	12,595	Beuren	13	234	
Kreuzung A3	12,265	Beuren	6	121/1	Kreuzung 1 entfällt bei Alternative
Kreuzung A4	12,995	Beuren	13	225	Zusätzliche Kreuzung bei Alternative
Kreuzung A5	13,220	Beuren	13	216/1	Zusätzliche Kreuzung bei Alternative
Überfahrt WP Beuren	13,430	Beuren	13	204	KKS-Anodenfeld + Gleichrichterschrank

2.12.7.1 Vor Beginn der Baumaßnahme ist zur genauen Lagebestimmung eine örtliche Einweisung in den Verlauf der Produktenfernleitung erforderlich. Hierzu hat der Antragsteller mit der örtlich zuständigen Betriebsstelle der Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH,

TL Bitburg, Tel.-Nr. 06565/96667-0

Kontakt aufzunehmen.

2.12.7.2 Arbeiten im Schutzstreifen der Produktenfernleitung dürfen grundsätzlich nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH durchgeführt werden.

Die Nutzung sowie Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentren Baumanagement Wiesbaden (BAIUSBw KompZ BauMgmt) und des Abschlusses eines Vertrages. Ohne Zustimmung und abgeschlossenen Vertrag sind Arbeiten im Schutzstreifen nicht gestattet. Der Vertrag für die Kabelkreuzungen ist formlos beim BAIUSBw KompZ BauMgmt Wiesbaden, zu beantragen:

Anschrift: BAIUSBw KompZ BauMgmt Wiesbaden,
Sofortprogramm,
Moltkering 9,
65189 Wiesbaden

Ansprechpartner: Herr Wiesehütter, Tel.-Nr. 0611/7996704,

Email: BAIUSBwKompZBauMgmtWINATO-POL@bundeswehr.org

- 2.12.7.3 Alle Arbeiten im Schutzbereich dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der beigefügten „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland“ (Anlage B) durchgeführt werden. Auf die Ziff. 2.2, 2.4 und 2.7 der Hinweise wird besonders hingewiesen.
- 2.12.7.4 Der Beginn der Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Fernleitung wird - nach Abstimmung - von der jeweilig zuständigen Betriebsstelle durch Gegenzeichnung auf dem Formular „Freigabe zur Bauausführung“ (Anlage 4 der Hinweise) vor Ort im Rahmen eines Ortstermins freigegeben.
- 2.12.7.5 In Absprache mit der Betriebsstelle sind der Verlauf sowie die Tiefenlage der Produktenfernleitung im Baubereich vor Baubeginn mittels geeigneten Verfahren zweifelsfrei, ggf. durch Suchschlitz, festzustellen.
- 2.12.7.6 Für die Zeit der Baumaßnahme ist der Verlauf der Produktenfernleitung deutlich sichtbar und dauerhaft in der Örtlichkeit zu kennzeichnen.
- 2.12.7.7 Etwaige vorhandene Messstelleneinrichtungen oder Markierungspfähle im Baufeld sind vor Beschädigungen zu schützen. Sollte ein Abbau notwendig werden, so ist dies nur in Absprache mit der Betriebsstelle möglich. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Pfähle funktionsfähig wieder zu errichten.
- 2.12.7.8 Der ungehinderte Zugang zur Rohrleitungstrasse ist für evtl. Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten und Messungen sowie die uneingeschränkte Einsichtnahme der Trasse für die behördlich vorgeschriebenen Kontrollgänge und Leitungsbefliegungen muss jederzeit gewährleistet bleiben.
- 2.12.7.9 Die zuvor genannten Erläuterungen und Sicherungsmaßnahmen sowie die „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen“ sind den ausführenden Unternehmen frühzeitig bekannt zu geben und von diesen an der Baustelle jederzeit bereitzuhalten.
- 2.12.8 Kabelkreuzungen
- 2.12.8.1 Die Produktenfernleitung darf sowohl ober- als auch unterkreuzt werden, in jedem Fall ist ein lichter Abstand von $> 0,4$ m einzuhalten.
- 2.12.8.2 Die Kreuzung mit der Produktenfernleitung ist innerhalb des Schutzstreifens rechtwinklig ($90^\circ \pm 20^\circ$) auszuführen. Im Schutzstreifen darf die geplante Leitung weder Höhe, noch Richtung ändern.
- 2.12.8.3 Rohrverbindungen oder Schächte sind außerhalb des Schutzstreifens zu planen.
- 2.12.8.4 Die geplante Leitung ist im Schutzstreifenbereich in einem Schutzrohr zu verlegen.
- 2.12.8.5 Der Einsatz von Fräsen, Pflügen und Bodendurchschlagsraketen ist im gesamten Bereich des Schutzstreifens absolut untersagt.
- 2.12.8.6 Die Verlegearbeiten dürfen im Schutzstreifenbereich nur in offener Bauweise erfolgen. Nach Fertigstellung ist die Baugrube mit steinfreiem Material wieder zu verfüllen und lagenweise mit leichtem Gerät wieder zu verdichten.

- 2.12.8.7 Zum Schutz gegen mechanische Beschädigungen bei evtl. Reparaturen ist die jeweils oben liegende Leitung im Kreuzungsbereich auf eine Länge von wenigstens 3 m mit Betonplatten oder Halbschalen abzudecken. Außerdem ist die Verlegung eines Trassenwarnbandes ca. 0,5 m über dem Leitungsscheitel erforderlich.
- 2.12.8.8 Alle Kreuzungen sind entsprechend der „Arbeitsbeschreibung zur Erfassung von Fremdleitungskreuzungen Dritter“ – für die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH kostenfrei - vermessen zu lassen und zu dokumentieren. Die Vermessungen sind Baumaßnahmen begleitend am offenen Rohrgraben vorzunehmen. Des Weiteren ist der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH nach Abschluss der Baumaßnahme kurzfristig ein Bestandsplan entsprechend Musterzeichnung Seite 8 der beigefügten Hinweise zu übersenden.
- 2.12.9 Straßenertüchtigung
- 2.12.9.1 Der Einsatz von dynamischen Verdichtungsverfahren (Rüttler, Vibrationswalze, etc.) ist im Bereich der Produktenfernleitung nicht gestattet.
- 2.12.9.2 Während der Bauphase ist ab einer Überdeckung von weniger als 1 m die Überfahrt über die Produktenfernleitung mit Baggermatratzen o.ä. zu sichern (ist besonders nach dem Auskoffern zu beachten).
- 2.12.10 Überfahrten
- 2.12.10.1 Zur Vermeidung eines Schadens der Produktenfernleitung muss sichergestellt werden, dass keine unzulässigen Beanspruchungen durch Biegekräfte und Schwingungen auf die Leitungen einwirken können. Der Schutzstreifenbereich ist daher an ungesicherten Stellen während der Gesamtbaumaßnahme von zusätzlichen Belastungen, z.B. Überfahrten mit schwerem Baugerät, Lagerung von Baumaterial, oder Bodenaushub freizuhalten.
- 2.12.10.2 Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen, Arbeitsmaschinen und Geräten ist nur auf für solchen Verkehr zugelassenen Wegen erlaubt. Werden weitere Überfahrten benötigt, so sind diese vorab mit der Betriebsstelle abzustimmen und ggf. durch konkrete Lastenverteilungsmaßnahmen (z.B. Betonplatten, Stahlplatten, Baggermatratzen) zu sichern. Ggf. ist eine statische Berechnung zur Ermittlung der Verkehrslasten durchzuführen und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen mit dem regional zuständigen TÜV-Sachverständigen für Fernleitungen festzulegen.
- 2.12.10.3 Die Überfahrten sind mit Lastverteilerplatten zu sichern. Die Lastverteilerplatten müssen mindestens eine Länge von 4 m haben. Die Platte ist so auszulegen, dass die Produktenfernleitung mittig unter ihr liegt. Es ist die gesamte Fahrbahnbreite samt Bankette mit Lastverteilerplatten auszulegen. Die Lastverteilerplatten sind gegen verrutschen zu sichern. Vor und nach jeder Überfahrt ist die korrekte Lage der Lastverteilerplatten zu überprüfen.
- 2.12.10.4 Die Transporter dürfen nicht außerhalb des gesicherten Bereiches überfahren.
- 2.12.10.5 Die Überfahrt hat im Schritttempo zu erfolgen.
- 2.12.10.6 Jeder Schwertransport ist frühzeitig bei der Betriebsstelle zu melden, damit diese ggf. eine Aufsichtsperson stellen kann.

2.12.10.7 Überfahrten mit Schwertransporten ohne vorherige Prüfung des Sachverständigen sind nicht erlaubt.

Für die Beauftragung des Sachverständigengutachtens sind der Betriebsstelle folgende Angaben zu machen:

- Anzahl der Transporte
- Achslasten des Transporters
- Gesamtgewichte der Transporte

2.12.10.8 Das Sachverständigengutachten des TÜV Rheinland Industrie Service GmbH vom 10.07.2020 - Anlage A - mit den darin aufgeführten Auflagen und Hinweisen ist Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und ist zu beachten.

Hinweis:

Die Kosten für die erforderlichen Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen sind – sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen – vom Veranlasser zu tragen.

2.13 Luftfahrtrecht

2.13.1 Luftrechtliche Zustimmung

Die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt.

Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)“ ist an den Windenergieanlagen eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.

Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

2.13.2 Nebenbestimmungen

2.13.2.1 Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.

Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.

2.13.2.2 Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Me-

tern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

2.13.2.3 Zur Gewährleistung einer sicheren Durchführung des Luftverkehrs ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Tagesfeuer gedoppelt zu installieren. Tagesfeuer sind weiß blitzende oder weiß blinkende Rundstrahlfeuer gemäß den Standards und Empfehlungen des Anhangs 14 Band 1 Tabelle 6.1 und 6.3 des Abkommens von Chicago (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd). Das Tagesfeuer ist am Tage außerhalb der Betriebszeit der Nachtkennzeichnung zu betreiben. Die Nennlichtstärke des Tagesfeuers kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhang 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.

2.13.2.4 Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden).

Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.

Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden. - 3 -

2.13.2.5 Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

2.13.2.6 Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der geplanten Installation anzuzeigen. Der Anzeige sind

- a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und

b. der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV

beizufügen.

- 2.13.2.7 Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
- 2.13.2.8 Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlagen WEA 01, WEA 02, WEA 03, WEA 04 und WEA 05 überragen die sie umgebenden Hindernisse signifikant und sind daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.
- 2.13.2.9 Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.
- 2.13.2.10 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
- 2.13.2.11 Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.
- Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 2.13.2.12 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.
- 2.13.2.13 Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 2.13.2.14 Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.

2.13.2.15 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.

2.13.2.16 Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

Am DFS-Campus

63225 Langen

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)

Fachgruppe Luftverkehr

Gebäude 890

55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 10221**

a. mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und

b. spätestens vier Wochen nach Fertigstellung

a) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,

b) die Art des Luftfahrthindernisses,

c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,

d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,

e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)

f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,

anzuzeigen.

Begründung:

1 Allgemeines:

Sie haben mit Antrag vom 18.12.2020, hier eingegangen am 21.12.2020, die erstmalige Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von fünf Windenergieanlagen des Types Vestas V117-3,45 MW in der Gemarkung Beuren beantragt und Unterlagen eingereicht. Die Anlagen haben jeweils einen Rotordurchmesser von 117 m, eine Nabenhöhe von 116,5 m und eine Ge-

samthöhe von 175 m (jeweils inkl. des Fundaments) sowie eine Nennleistung von 3.450 kW. Die konkreten Standorte sind unter Ziffer I benannt.

Gemäß §§ 4 Abs. 1 und 10 BImSchG in Verbindung mit § 19 Abs. 3 BImSchG in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - sowie den §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV - ist ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt worden.

Weiterhin haben Sie die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beantragt. Diese stellt einen unselbstständigen Teil des Genehmigungsverfahrens dar (§ 1 Abs. 2 der 9. BImSchV). Auch aufgrund der damit bestehenden Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurde auch eine Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach §§ 18 und 19 UVPG durchgeführt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung mit Offenlage der Antragsunterlagen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 10 der 9. BImSchV fand in der Zeit vom 30.11.2021 bis zum 29.12.2021 bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell und der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen statt. Die Offenlage wurde am 23.11.2021 öffentlich bekannt gemacht; Einwendungen konnten bis zum 31.01.2022 erhoben werden. Einwendungen wurden keine erhoben, so dass auf einen Erörterungstermin verzichtet wurde.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere folgende Fachstellen und Fachbehörden beteiligt

- Forstamt Zell
- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Landesplanungsbehörde
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallrecht, Bodenschutz
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht
- Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr
- Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
- Westnetz GmbH
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

- Brandschutztechnischer Bediensteter der KV Cochem-Zell
- Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen
- NABU Rheinland-Pfalz
- Deutscher Wetterdienst
- Dt. Telekom Technik GmbH
- Ericsson GmbH
- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

Seitens dieser Fachstellen bestehen keine Bedenken gegen die geplante Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlagen, sofern der Genehmigungsbescheid mit den entsprechenden Nebenbestimmungen und Hinweisen versehen wird.

Nach § 6 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass sich die aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Überprüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG für die Windenergieanlagen erfüllt sind und die Antragstellerin demnach einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung für diese Anlagen hat.

Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne des UVPG ist wahrscheinlich und nicht ausgeschlossen. Insbesondere ist eine konkrete Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Tier- und Pflanzenwelt zu beachten. Mittels verschiedener Maßnahmen kann den Beeinträchtigungen effektiv entgegengewirkt werden. Beispielweise kann ein für Fledermäuse signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko durch temporäre Abschaltungen vermieden. Ein verpflichtendes Gondelmonitoring und die daraus abgeleiteten Abschaltalgorithmen sollen die Schlagopferzahl der Fledermäuse auf ein umweltverträgliches und somit rechtskonformes Maß reduzieren.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen hat die Anlage keine über das Maß hinausgehenden, dem UVPG widersprechenden Auswirkungen auf die Schutzgüter. Den Auswirkungen wird effektiv entgegengewirkt. Es bestehen daher grundsätzlich keine Bedenken gegen die beantragten Windenergieanlagen.

2 Begründung der Bedingung - Ziff. II:

Von Bedeutung ist, dass die fünf geplanten Windenergieanlagen im Windpark Beuren im engeren Schutzbereich (< 3 km) der vom Landeserdbebendienst Rheinland-Pfalz auf der Gemarkung Beuren betriebenen Erdbebenmessstation (Kürzel BEUR geogr. Breite: 50,07963, geogr. Länge: 7,07815) liegen. Laut Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 08.07.2021 ist daher von einer erheblichen Beeinträchtigung der Messstation auszugehen. Durch das vorgelegte seismologische Gutachten der DMT vom 10.12.2021 und auch durch die

Stellungnahme von Prof. Dr. Ritter vom 21.02.2022 wurde bestätigt, dass eine deutliche Störung der Erdbebenmessstation zu erwarten ist. Eine Kompensation der drohenden Beeinträchtigung der vorhandenen Erdbebenmessstation ist im Wege der Errichtung einer Ersatzmessstation oder einer Bohrlochstation möglich.

Laut Schreiben des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 17.05.2022 erfordert die Suche nach einem Ersatzstandort für die Erdbeben-Messstation Beuren ein abgestuftes Verfahren mit einer ca. 3-monatigen Testphase. Zuerst sind an einem adäquat ruhigen Ersatzstandort in einer größeren Entfernung als 5 km zur (neu) geplanten WEA Messungen des Rauschpegels und der Echtzeit-Datenübertragung sowie der Detektionsfähigkeit durchzuführen.

Sollte kein geeigneter Ersatzstandort an der Geländeoberfläche gefunden werden, so stellt die Herstellung einer Bohrlochstation mittels Flachbohrung von ca. 50 m Tiefe eine mögliche Alternative dar.

Die Untersuchungen sind in jedem Fall mit dem Landeserdbebendienst fachlich abzustimmen.

Insoweit sind wir Ihrem Vorschlag gefolgt, eine aufschiebende Bedingung in die Genehmigung aufzunehmen, der zufolge die fünf WEA erst nach Realisierung der Ersatzmaßnahme in Betrieb genommen werden dürfen. Diese aufschiebende Bedingung ist – auch nach Auffassung des Senats des OVG Rheinland-Pfalz - sachgerecht und geeignet, ein mögliches Genehmigungshindernis auszuräumen.

3 Begründung der straßenrechtlichen Nebenbestimmungen

Zufahrten und Zugänge zu Landes- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung im Sinne des § 43 Abs. 1 LStrG. Eine Sondernutzung im Sinne des § 41 Abs. 1 LStrG ist auch die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge. Im Fall der fünf Windenergieanlagen Beuren ist daher die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Diese kann unter genannten Nebenbestimmungen im vorliegenden Fall erteilt werden.

Für die Sondernutzung ist gemäß § 41 Abs.7 LStrG in Verbindung mit § 47 Abs. 1 LStrG und § 4 der Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Straßenbauverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 15.06.2011 eine jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühr zu entrichten. Zahlungshöhe und Zahlungsbeginn sowie die sonstigen zahlungsbegründenden Angaben werden dem Erlaubnisnehmer durch den Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz gesondert mitgeteilt.

4 Begründung der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen

Zur Beurteilung eingereichte Planungsunterlagen:

1. UVP-Bericht zum geplanten Windparks Beuren und Urschnitt der ecoda GmH & Co.KG vom 13.04.2021

2. Studie zur FFH-Vorprüfung zum geplanten Windpark Urschmitt der ecoda Gmbh & Co.KG vom 13.04.2021
3. Landschaftspflegerischer Begleitplan zum geplanten Windpark Urschmitt der ecoda Gmbh & Co.KG vom 13.04.2021
4. Fachgutachten Fledermäuse zum geplanten Windpark Urschmitt der ecoda Gmbh & Co.KG vom 01.04.2021
5. Avifaunistisches Fachgutachten zum geplanten Windpark Urschmitt der ecoda Gmbh & Co.KG vom 15.04.2021
6. Fachbeitrag Artenschutz zum geplanten Windpark Urschmitt der ecoda Gmbh & Co.KG vom 14.04.2021
7. Sichtbarkeitsanalysen und Visualisierung der LandPlan OS GmbH vom Januar 2021
8. Fachliche Einschätzung zu den Stellungnahmen aus landesplanerischer und raumordnerischer Sicht des Landkreises Cochem-Zell der ecoda GmbH und Co.KG vom 02.07.2021
9. Stellungnahme zur Einschätzung der Kollisionsgefahr für den Uhu der ecoda GmbH und Co.KG vom 17.06.2021
10. Windpark Beuren und Urschmitt,, Voraussichtliche Auswirkungen geplanter Windenergieanlagen auf den Uhu und seinen Erhaltungszustand“, von Schmal+Razbor vom 06.10.2021
11. Windpark Urschmitt, Rheinland-Pfalz – ökologische Stellungnahme zur Einschätzung des Tötungsrisikos lokal ansässiger Uhus durch die geplante WEA 02“ der Fa. öKon GmbH, Herr O. Misosga vom 08.03.2022

Die oben aufgeführten vorgelegten Unterlagen sind für eine abschließende Beurteilung des Vorhabens aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten ausreichend. Basierend auf diesen Unterlagen und unter Beachtung der genannten Nebenbestimmungen kann aus Sicht des Naturschutzes die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage erteilt werden.

Die Errichtung der Windenergieanlage bedeutet einen Eingriff gemäß § 14 BNatSchG, der sowohl mit erheblichen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild als auch die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes verbunden ist.

Die fünf WEA sollen ca. 1250 bis 2250 m westlich der Ortslage Beuren auf einer von bewaldeten Kerbtälern umgebenen, überwiegend landwirtschaftlich genutzten Hochfläche errichtet werden. Östlich des Planbereiches verläuft in einer Entfernung von ca. 4250 m bis ca. 6000 m das Moseltal. Westlich in einer Entfernung von ca. 1750 m bis 2250 m zu den geplanten WEA befindet sich das Ueßbachtal. Die betroffenen, landwirtschaftlich genutzten Grundstücke grenzen an Wald an und weisen eine Höhe von ca. 400 m über N.N. auf.

Durch die Höhe der WEA von ca. 175 m und die Höhe bzw. die Exponiertheit der Standorte werden die Anlagen sehr weit in östlicher und südöstlicher Richtung sichtbar sein und sich nicht in die Maßstäblichkeit dieses Landschaftsraumes einfügen lassen. Bei dem betroffenen Landschaftsraum, der der Moseleifel / Gevenicher Hochfläche zugerechnet wird, handelt es sich um eine hügelige, topographisch abwechslungsreiche Landschaft mit hoher Nutzungs- und Strukturvielfalt, die von tief eingeschnittenen, reizvollen Bachtälern durchzogen wird. Die WEA werden als technische Bauwerke dauerhaft einen optisch störenden Fremdkörper darstellen und

sich nicht in den naturnahen, ländlich geprägten Charakter der betroffenen Landschaft integrieren lassen. Hierbei ist auch zu beachten, dass das technische Bauwerk Windkraftanlage nicht nur durch seine Höhe wirkt, sondern die drehende Bewegung der Rotorblätter zwangsläufig den Blick eines Betrachters auf sich lenkt und den naturfernen optischen Eindruck noch verstärkt. Auch nachts ist durch die vorgeschriebenen Blinklichter eine optische Beeinträchtigung gegeben.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die WEA im Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ liegen. Die in § 3 der Landschaftsschutzverordnung genannten Schutzgüter, d.h. landschaftliche Eigenart, Schönheit und Erholungswert dieses Landschaftsraumes werden beeinträchtigt werden, wie das Beispiel vorhandener Windkraftanlagen in benachbarten Gemarkungen zeigt.

Beeinträchtigungen der Landschaft/des Landschaftsbilds werden über eine Ersatzgeldzahlung kompensiert. Soweit also trotz der oben beschriebenen erheblichen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild und den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes eine Genehmigung zu erteilen ist, sind bezüglich der naturschutzfachlichen Kompensation sowie der Minimierung und Vermeidung von Beeinträchtigungen die genannten naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen zu beachten.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass an den geplanten WEA ein für Fledermäuse signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko bestehen wird. Zur Vermeidung ist eine Abschaltung der WEA im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober in den Nächten mit bestimmten Witterungsbedingungen erforderlich.

Mit einem von den Gutachtern vorgeschlagenen Gondelmonitoring mit einer zunächst pauschalen Abschaltung nach Brinkmann et. al. 2011 und einem abschließenden fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus kann an diesem Standort eine mögliche Beeinträchtigung verschiedener Fledermausarten minimiert werden. Die jährlichen Berichte zum Gondelmonitoring sind der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Im vorliegenden Fall ist die Nähe der WEA 02 zu einem Uhu-Horst zu beachten. Im Abstand von ca. 500 m zur geplanten WEA 01 beginnt ein aktuell besetztes Uhu-Revier. Der genaue Standort des vermutlichen Brutplatzes ist nicht bekannt. Daher ist gemäß der Vollzugshilfe „Standardisierter Bewertungsrahmen zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf Brutvorkommen an Windenergieanlagen (WEA) an Land – Signifikanzrahmen“ der Umweltministerkonferenz der Reviermittelpunkt anzunehmen, der sich im vorliegenden Fall in einer Entfernung von 700 m bis 800 m zur WEA 01 befinden dürfte.

Die Täler der Mosel und ihrer Seitenbäche wie Erdenbach und Uessbach sind Lebensraum für den Uhu, einer gemäß § 7 Abs.2 Nr.13a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützten und gemäß § 7 Abs.2 Nr.14a BNatSchG streng geschützten Vogelart. Der Uhu unterliegt somit den Schutzbestimmungen (u.a. Tötungsverbot) des § 44 BNatSchG.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten. Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3

BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Hierzu wurden seitens des Antragstellers verschiedene Gutachten und Stellungnahmen vorgelegt.

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat im gleichzeitig anhängigem Genehmigungsverfahren Windpark Urschmitt nach eingehender Prüfung Hinweise zur Uhu-Thematik gegeben (Az.1 C 10714/22.OVG). Dem Rechtsgedanken des OVG folgend ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls im Windpark Beuren von gleichartigen topographischen Verhältnissen wie in der Nachbargemarkung Urschmitt auszugehen, so dass auch hier der örtliche Uhubestand gemäß § 45b BNatSchG i. V. m. Anlage 1 Abschnitt nicht als kollisionsgefährdet anzusehen ist.

Unter Berücksichtigung der Auffassung des OVG Rheinland-Pfalz konnten die zunächst erhobenen artenschutzrechtlichen Bedenken nicht aufrechterhalten werden.

Bezüglich der naturschutzfachlichen Kompensation sowie der Minimierung und Vermeidung von Beeinträchtigungen sind die genannten naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen zu beachten.

5 Begründung der waldrechtlichen Nebenbestimmungen:

Da es sich im vorliegenden Fall um ein Genehmigungsverfahren nach BlmSchG handelt, ist die forstbehördliche Genehmigung zur Umwandlung von Wald nach § 14 LWaldG im BlmSchG-Bescheid aufgrund der Konzentrationswirkung abschließend zu regeln.

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung des Forstamtes angelegt werden (Erstaufforstung).

Die Verwendung von standortgerechtem Laubmischwald erfolgt aufgrund der rheinland-pfälzischen Waldbaurichtlinien und führt zu einem klimastabilen dauerhaft nutzbaren Hochwald. Durch die Anlage eines Waldrandes erfolgt die harmonische Einbindung der Neuaufforstung in das Landschaftsbild. Außerdem wird durch die Anlage eines Waldrandes eine besondere Biotopstruktur geschaffen, die vielen auf Waldrändern angewiesenen Arten Lebensraum bietet. Auf den genannten Grundstücken sind bereits kleinere autochthone Gehölzbestände vorhanden. Diese sind dauerhaft zu erhalten und können in die Aufforstung mit eingebunden werden. Die Gehölzbestände liegen jeweils an den Außengrenzen der Grundstücke und können in den anzulegenden Waldrand integriert werden.

Die Vorlage einer Bankbürgschaft ist ein adäquates Mittel, um sicherzustellen und durchzusetzen, dass die Neuaufforstungen in der vorgegebenen Frist sach- und fachgerecht durchgeführt werden.

6 Begründung der baurechtlichen Nebenbestimmungen

Aus baurechtlicher Sicht kann dem Vorhaben unter den genannten Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

Bauordnungsrecht

Die nach § 8 LBauO erforderlichen Abstände sind eingehalten. Es wurde die Tiefe der Abstandsfläche gemäß § 8 Abs. 10 Satz 2 LBauO mit 0,25 H zugelassen.

Per Nebenbestimmung wurde die Eintragung der entsprechenden Vereinigungs- und Abstandsbaulasten vor Baubeginn gefordert.

Die Standsicherheit der Windenergieanlage wurde durch Vorlage einer gültigen Typenprüfung nachgewiesen. Die Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass die Standsicherheit der Anlagen an diesem Standort gegeben ist.

Bauplanungsrecht

Die Standorte der Windenergieanlagen sind im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Ulmen als Sonderbauflächen für Windkraftanlagen ausgewiesen. Es handelt sich daher um nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 S. 3 BauGB privilegierte Außenbereichsvorhaben.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens waren hier insbesondere die Auswirkungen auf die sog. „Dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung“ (Kloster Marienburg, Alf, Kloster Stuben, Bremm) sowie das Landschaftsbild und das Moseltal zu überprüfen. Hierzu wurden Stellungnahmen der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz in Mainz, sowie der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Landesplanungsbehörde eingeholt.

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Mainz, teilte mit Schreiben vom 05.01.2022 mit, dass die WEA entsprechend der in den Antragsunterlagen vorhandenen Visualisierung von dem Fotopunkt 14 (Aussichtspunkt Hochgericht, Zell-Barl) aus, hinter dem Kulturdenkmal Kloster Marienburg zu sehen sein werden. Von dem Standort aus zeigen sich die WEA mit vollem Rotorumfang genau in der Achse des landschaftsprägenden Kulturdenkmals Kloster Marienburg und stören die Wirkung des Denkmals im Landschaftsraum. Trotz der relativ großen Entfernung (ca. 7.600 m zwischen Denkmal und WEA) sei hierin eine Beeinträchtigung des Denkmals gegeben.

Von der Unteren Naturschutzbehörde wurde mit Schreiben vom 06.05.2021 zu dem Antrag Stellung genommen. Hierin wird darauf hingewiesen, dass die Standorte der WEA im Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ liegen. Die in § 3 der Landschaftsschutzverordnung genannten Schutzgüter, d.h. landschaftliche Eigenart, Schönheit und Erholungswert dieses Landschaftsraumes würden beeinträchtigt werden. Ein Ausgleich für die genannten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Schutzgüter des Landschaftsschutzgebietes sei nicht möglich.

Die Untere Landesplanungsbehörde teilte am 04.04.2022 mit, dass die landesplanerische Bewertung aus dem Jahre 2016 (Stellungnahme vom 21.11.2016, Az. 10-51113-25-10) auf dieses Verfahren weiterhin Anwendung findet. Die von der Generaldirektion Kulturelles Erbe geltend gemachte optische Beeinträchtigung der Marienburg wird hierbei zwar grundsätzlich bestätigt, ergänzend wird jedoch ausgeführt:

„Allerdings ist die Entfernung (...) zwischen dem Fotopunkt 14 und den Standorten der WEA mit Blickbeziehung zum Kloster Marienburg, gemessen am zu Grunde zu legenden Untersuchungsradius von 10 km, doch sehr groß, wodurch das Kulturdenkmal u.E. nicht seine visuelle Anziehungskraft verliert. Vielmehr ist die direkte Blickbeziehung, aufgrund der geringen Entfernung zwischen Fotopunkt 14 und Kulturdenkmal mit nur ca. 900 m, vordergründig. Demzufolge ist die historische Gesamtanlage optisch eher sichtbar und unbeeinträchtigt wahrnehmbar. Außerdem liegt die Gesamtanlage auf dem sog. „Marienburger Sattel“ niedriger als die sie umgebenden Berge und eingebettet in einem Waldbereich. Insofern befindet sie sich nur eingeschränkt in einer weithin sichtbaren Lage, tritt somit nicht in ihrem Erscheinungsbild erheblich zurück und verliert insofern auch nicht ihre landschaftsprägende Wirkung. Hinzu kommt, dass es sich bei diesem Standort (Fotopunkt 14) zwar um einen markanten Aussichtspunkt „Hochgericht“ mit Blick ins Moseltal handelt, doch liegt dieser im Umgebungsbereich des Industrie- und Gewerbegebietes auf dem Barl, einem Höhenstadtteil der Stadt Zell. Der Aussichtspunkt liegt nicht wie angegeben am Moselsteig, sondern befindet sich vielmehr nur in dessen Nähe, am Verlauf eines örtlichen Rundwanderweges und ist zudem nicht unmittelbar an den Moselsteig angebunden. Infolgedessen hat dieser Aussichtspunkt keine hohe Frequenz an Wandertouristen und wird nur sporadisch aufgesucht.“

Zu der von der Unteren Naturschutzbehörde geltend gemachten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird wie folgt Stellung genommen:

„Im vorliegenden Fall handelt es sich bei den Blickbeziehungen der WEA allerdings nicht um die direkte Hanglage des Moseltals, sondern um ein Seitental der Mosel, das Alfbach- bzw. Ueßbachtal. Aufgrund der o.g. großen Entfernung und den o.g. Vorbelastungen der Horizontkulisse am Ende des Seitentals, wird die Höhe und Rotation der Anlagen nicht zu einer dominanten Beeinträchtigung der Moselkulturlandschaft führen und diese nicht wesentlich optisch stören.“

Abschließend wird von der Landesplanung nachfolgende Stellungnahme zu dem Genehmigungsantrag abgegeben:

„Vor dem Hintergrund, dass der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Ulmen vorliegt ..., bestehen aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken. Aufgrund der vorgelegten Unterlagen und einer erneuten fachlichen Prüfung konnten aus unserer Sicht neue Erkenntnisse gewonnen werden, sodass die Beeinträchtigungen als nicht so erheblich einzuschätzen sind und die o.g. landesplanerische Ziele nicht verletzt werden.“

Die Errichtung einer WEA ist allein auf Grund der Höhe und der sich drehenden Rotoren immer mit Auswirkungen auf die Umgebung und das Landschaftsbild verbunden. Ungeachtet dessen wurde die Errichtung von WEA sowohl bauplanungs- als auch raumordnungsrechtlich privilegiert. Eine Beeinträchtigung der genannten öffentlichen Belange führt damit nicht automatisch zu

einer Unzulässigkeit des entsprechenden Vorhabens. Dies ist nur dann der Fall, wenn öffentlichen Belange dem Vorhaben entgegenstehen (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB), lediglich eine Beeinträchtigung ist nicht ausreichend.

Durch die beabsichtigte Errichtung der fünf WEA werden die genannten bauplanungsrechtlichen Belange unzweifelhaft berührt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war daher zu prüfen und abzuwägen, ob diese Belange der Errichtung der WEA entgegenstehen oder der Privilegierung der Anlagen hier das höhere Gewicht beizumessen ist. Die von der Unteren Landesplanungsbehörde geäußerte Wertung in Bezug auf die landesplanerischen Ziele wird von der Genehmigungsbehörde geteilt. Die mit der Errichtung der WEA einhergehenden Beeinträchtigungen öffentlicher Belange sind nicht so gewichtig, dass dies zu einer Unzulässigkeit des privilegierten Vorhabens führt. Die WEA sind damit bauplanungsrechtlich zu genehmigen.

7 Begründung der brandschutztechnischen Nebenbestimmungen

Einer besonderen brandschutztechnischen Bewertung bedarf die Errichtung dieser bzw. derartiger technischer Anlagen grundsätzlich nicht. Sie sind anderen technischen Anlagen wie Transformatoren vergleichbar, die auch „mitten im Wald oder am Feldrand stehen“ können.

Die Windenergieanlagen sind Anlagen zur Energiegewinnung, die ohne automatische Löschanlagen von den Feuerwehren nicht wirksam gelöscht werden können. Hierzu tragen die sehr langen Zeiten und Fristen im Brandverlauf (Zeit von Brandentstehung bis zum Wirksamwerden des Löschmittels), das in der Regel nicht bzw. nicht ausreichend vorhandene Löschwasser und insbesondere die mit den vorhandenen Rettungsgeräten nicht zu überwindenden Höhen (Nabenhöhe) sowie die besonders hohen Unfallrisiken im Trümmerschatten der großen und schweren Rotoren bei.

Die vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen der Hersteller bzw. des jeweiligen Fabrikates können sich daher nur auf die automatische Brandfrüherkennung und (Fern)Abschaltung von drehenden und/ oder elektronischen Bauteilen beschränken, die jedoch oft auch nur optional angeboten und eingebaut werden.

Die eingereichten Brandschutzmaßnahmen und Dokumentationen wurden gesehen und sind einzuhalten. Weitere Brandschutzmaßnahmen sind weder zu fordern noch erforderlich, sofern zusätzlich die genannten Nebenbestimmungen beachtet werden.

8 Begründung der Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz / Arbeitsschutz / Anlagensicherheit

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.6.2 der 4. BImSchV bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion (Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz) keine Einwendungen, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen, insbesondere der Berechnungen und Annahmen

- des schalltechnischen Berichtes Nr. 219394-01.01 von Kötter Consulting Engineers vom 30.11.2020

- der Schattenwurfprognose Nr. 219394-02 von Kötter Consulting Engineers vom 30.11.2020 und den genannten Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird.

9 Begründung der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen

Der Standort der geplanten Anlagen liegt außerhalb von Wasser- und Heilquellen- bzw. Mineralwasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten. Durch den geplanten Standort der Windenergieanlage und der Zuwegung werden oberirdische Gewässer nicht direkt berührt. Altablagerungen entsprechend dem Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz sind im Bereich der geplanten Anlage nicht vorhanden.

Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist laut den Planunterlagen beabsichtigt. Aus der Sicht der Unteren Wasserbehörde handelt es sich bei der Windenergieanlage um eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG.

Aus den Verfahrensunterlagen ist ersichtlich, dass innerhalb der Windkraftanlage wassergefährdende Stoffe (Getriebe- und Hydrauliköle, Trafoöle) verwendet werden (HBV-Anlage). Die eingesetzten Stoffe werden mit den WGK¹ 1 und WGK 2 angegeben. Die selbständigen Funktionseinheiten mit Verwendung von wassergefährdenden Stoffen beinhalten jeweils nicht mehr als 10 m³ eines Stoffes der Wassergefährdungsklasse WGK 1 beziehungsweise nicht mehr als 1 m³ eines Stoffes der Wassergefährdungsklasse WGK 2. Die Gesamtmenge von 10 m³ an wassergefährdenden Stoffe einer jeden Windkraftanlage werden nicht überschritten.

Eine gesonderte Anzeigepflicht besteht nicht, wenn die Anlage schon nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einer Zulassung bedarf. Sind die erforderlichen Pläne und Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens beigelegt kann die Untere Wasserbehörde auf Grundlage dieser ihre Stellungnahme abgeben, nötigenfalls mit Nebenbestimmungen.

Der Rückhaltebereich (als V_a = aufnehmbares Volumen im Maschinenhaus) der Hydraulikeinheit, der Getriebeeinheit und den jeweiligen Kühleinheiten für „Getriebe & Hydraulik“ und „Generator & Umrichter“ ist der **Gefährdungsstufe B** nach § 39 AwSV zuzuordnen.

Gemäß § 39 Abs.10 AwSV richtet sich bei Anlagen, in denen gleichzeitig mit wassergefährdenden Stoffen unterschiedlicher Wassergefährdungsklassen umgegangen wird, die Ermittlung der Gefährdungsstufe nach den Stoffen mit der höchsten Wassergefährdungsklasse. Diese sind maßgebend, sofern der Anteil dieser Stoffe mehr als 3 Prozent des Gesamtinhalts der Anlage beträgt. Ist dieser Prozentsatz kleiner, ist die nächstniedrigere Wassergefährdungsklasse maßgebend.

Bei den WEA vom Typ Vestas MW werden laut vorgelegter Unterlagen Hydrauliköl im Rückhaltebereich Maschinenhaus zurückgehalten. Dieser Rückhaltebereich dient zum einen der Hydraulikeinheit, der Getriebeeinheit und den jeweiligen Kühleinheiten für „Getriebe & Hydraulik“ und „Generator & Umrichter“ als Rückhaltevolumen. Somit sind alle Anlagenteile, die im Rück-

halbereich „Maschinenhaus“ aufgefangen werden sollen als eine Einheit anzusehen. In der Kühleinheit „Getriebe & Hydraulik“ wird ein Stoff der WGK 2 verwendet.

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage keine Bedenken. Dem Vorhaben wird unter Beachtung der genannten Nebenbestimmungen zugestimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen (§§ 8 und 9 WHG) bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen sind. Hierunter fällt zum Beispiel das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser sowie das Einbringen und Einleiten von Stoffen (auch z. B. Niederschlagswasser) in Gewässer (Grundwasser oder Oberflächengewässer). Erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen sind weiter zum Beispiel auch das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser im Zusammenhang mit der Errichtung von Bauwerken sowie das Einleiten des betreffenden Wassers in Gewässer.

Eine Genehmigung ist bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen, wenn es sich um genehmigungspflichtige Anlagen im Sinne des § 36 WHG (Genehmigungspflicht nach § 31 LWG) handelt. Das ist vor allem dann der Fall, wenn und soweit Wege- und Leitungsbaumaßnahmen sowie Veränderungen der Bodenoberfläche einen Abstand von 10 m zur Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung unterschreiten.

10 Begründung der bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen

Im Rahmen der Errichtung der Windenergieanlagen und der Wege fallen rund 24.550 t Bodenmassen an, die zu verwerten bzw., falls eine Verwertung nicht möglich ist, zu entsorgen sind.

Insgesamt sollen etwa 32.400 t Schüttgüter eingebaut werden. Neben Natur-schotter aus Grauwacke soll auch im Bereich der Fundamente der Stahltürme im Rahmen des erforderlichen Bodenaustausches im Bereich der WEA BEU 04 und 05 Beton-Recyclingmaterial (Z 1.1 gemäß LAGA M 20) eingebaut werden.

Die Standorte der Windkraftanlagen sind auf locker gelagerten, teils oberflächennah vernässten Braunerden vorgesehen. Die Böden des Standortes reagieren besonders im feuchten Zustand empfindlich auf Bodenverdichtungen bei Befahrung mit schweren Baumaschinen.

Sind Stabilisierungsmaßnahme des Untergrundes für die Errichtung von baulichen Anlagen bzw. Oberflächenbefestigungen (Kranstellflächen und Zufahrten) erforderlich, werden die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Nutzungsfunktion als Fläche für Siedlung und Erholung sowie als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung deutlich beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sind durch den Störer mittels geeignetem Sanierungsverfahren (hier vermutlich Bodenaustausch) zu beseitigen. Unter Berücksichtigung der lediglich temporären (ca. 25 Jahre) Nutzungsfunktion als Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, ist aus bodenschutzrechtlicher Sicht unter Beachtung des § 2 Nr. 3 LBodSchG (sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden) anzustreben, den Untergrund am Standort

mittels Geokunststoffen bzw. Geotextilien (z. B. Geogitter) zu stabilisieren. Dauerhafte Beeinträchtigungen der o. g. Bodenfunktionen sind dabei nicht zu erwarten.

Die Bodenverhältnisse sollten bei der Planung insofern berücksichtigt werden, als bodenverändernde Maßnahmen auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken sind, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern. Insofern kann dem Vorhaben nur unter den genannten Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

11 Begründung der abfallrechtlichen Nebenbestimmungen

Bei der Errichtung von Windkraftanlagen können folgende Abfälle anfallen:

- Rodung der Flächen
Pflanzenaufwuchs: AVV 20 02 01, 02 01 07
- Ausschachtung der Fundamente
Bodenaushub: AVV 170504
- Herstellung der Fundamente
Beton 17 01 01
- Aufbau der Anlage:
Metall: z.B. AVV 170402, 170405, 17 04 07
Ölabfälle: AVV 20 01 26*
- Ölhaltige Betriebsmittel AVV 150202*

Im Rahmen der Errichtung der Windenergieanlagen und der Wege fallen rund 24.550 t Bodenmassen an, die zu verwerten bzw., falls eine Verwertung nicht möglich ist, zu entsorgen sind.

Insgesamt sollen etwa 32.400 t Schüttgüter eingebaut werden. Neben Natur-schotter aus Grauwacke soll auch im Bereich der Fundamente der Stahltürme im Rahmen des erforderlichen Bodenaustausches im Bereich der WEA 04 und 05 Beton-Recyclingmaterial (Z 1.1 gemäß LAGA M 20) eingebaut werden.

Aus abfallrechtlicher Sicht kann dem Vorhaben daher nur unter Berücksichtigung der genannten Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

12 Begründung der Nebenbestimmungen zum Schutz der Landwirtschaft

Im Verfahren wurde die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz beteiligt. Diese hat gegen das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen in der Gemarkung Beuren keine Bedenken, sofern die genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

13 Begründung der denkmalrechtlichen Nebenbestimmungen

In den Planungsbereichen WEA 01 - WEA 04 sind keine eindeutigen Anzeichen auf archäologische Befunde erkennbar. Allerdings wird der Planungsbereich aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche eingestuft. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung

durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen. Daher muss dieser Sachverhalt baubegleitend durch einen Mitarbeiter der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie in Koblenz überprüft werden.

Im Planungsbereich der WEA 05 sind eindeutige Hinweise auf archäologische Befunde erkennbar. Im Nachgang wurden kleine Schürfungen unter unserer Begleitung durchgeführt, durch die der archäologische Sachstand weiter überprüft wurde. Hierdurch wurde das Ergebnis der Geomagnetik bestätigt. Im Bereich des Turmstandortes/ Kranstellfläche/ Zufahrt befinden sich die Reste einer römischen Siedlung. Bei dieser archäologischen Sachstandsermittlung wurde der Planungsstand Februar 2021 berücksichtigt (Trassierung der Zufahrt). Vor der Vorhabenumsetzung muss eine bauvorbegleitende archäologische Untersuchung der Bauflächen (Turmstandort/Kranstellfläche/Zufahrt) erfolgen, wobei § 21 Abs. 3 DSchG RLP Anwendung findet. Es wird darauf hingewiesen, dass der Verursacher der Maßnahme gemäß § 21, Abs. 3 DSchG Rheinland-Pfalz an den Kosten dieser Untersuchung beteiligt werden kann.

Folglich kann dem Vorhaben nur unter Beachtung der geltend gemachten Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

14 Begründung der Auflagen zur militärischen Sicherheit:

Nach § 18a Abs. 1 LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können.

Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt und beeinträchtigt. Die geplante Errichtung der Windenergieanlagen (WEA) bezieht sich auf ein Gebiet, welches ca. 7.900 m bis 8.600 m vom Flugplatzrundsuch-/sekundärradar (ASR-S) des Flugplatzes Büchel entfernt ist, innerhalb des Zuständigkeitsbereiches liegt und radartechnisch erfasst wird.

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt.

Das Luftfahrtamt der Bundeswehr hat diesbezüglich mitgeteilt, dass den **WEA 01, WEA 04** und **WEA 05** aus flugsicherungstechnischer Sicht (§18 a LuftVG) **ohne Auflage** zugestimmt werden.

Allerdings stehen der Errichtung und dem Betrieb der beiden **WEA 02** und **WEA 03** öffentlich-rechtliche Vorschriften des Luftverkehrsrechts entgegen. Aufgrund der Lage dieser beiden WEA ist eine Störung einer Flugsicherungseinrichtung des Militärflugplatzes Büchel im Sinne des § 18a LuftVG zu besorgen. Die Störung kann durch den Einbau einer sogenannten **bedarfsgerechten Steuerung** kompensiert werden. Dies bedeutet, dass durch Abschaltung der WEA die Störwirkung während der Zeiten des militärischen Flugbetriebs vermieden wird.

Ohne die bedarfsgerechte Steuerung wären die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung am beantragten Standort für die Windenergieanlagen WEA 02 und WEA 3 nicht erfüllt und der Antrag wäre abzulehnen. Daher ist die Auflage erforderlich und verhältnismäßig. Sie belastet den Antragsteller zwar, ermöglicht jedoch andererseits überhaupt erst Errichtung und Betrieb dieser beiden Windenergieanlagen.

Die geplanten Windenergieanlagen sind in einem Bereich geplant, in dem die Bewegung des Rotors der Windenergieanlagen eine Störung des militärischen Flugsicherungsradars des militärischen Flughafens Büchel generiert, die eine sichere, radarbasierte Flugführung nicht mehr zulässt. In der Folge wäre es mit sehr großer Wahrscheinlichkeit möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt. Durch die geplanten Windenergieanlagen wird in Verbindung mit bestehenden und geplanten Anlagen eine Störzone generiert, die zu dem nicht hinnehmbaren Risiko einer schwerwiegenden Kollision oder eines Absturzes für das betreffende Luftfahrzeug und seine Insassen führen kann. Der Ausschluss dieser Störwirkung und daraus resultierender Folgen für Luftfahrzeug und Insassen ist Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung nach § 18 a LuftVG. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Leistung bzw. die Rotorgeschwindigkeit der Windenergieanlagen zu reduzieren oder die Windenergieanlagen abzuschalten. Dafür stehen technische Lösungen zur Verfügung, die eine solche Steuerung grundsätzlich ermöglichen.

Im vorliegenden Falle trifft das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ihre Entscheidung nach § 18a LuftVG auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme des Luftfahrtamtes der Bundeswehr. Der Gesetzgeber hat den behördlichen Stellungnahmen der Bundeswehr im Rahmen des § 18a LuftVG i.V.m. § 30 Abs. 2 LuftVG die Letztentscheidung und damit zwar keine Richtigkeitsgewähr, aber dennoch den Vorrang im Vergleich zu anderen behördlichen Gutachten und erst recht gegenüber Privatgutachten eingeräumt. Das von Ihnen übermittelte Gutachten des Herrn Dr.-Ing. Ferdinand Behrend vom 14. Oktober 2021 genügt nicht den luftverkehrsbehördlichen Anforderungen an die Flugsicherheit und kann daher nicht für die Bewertung dieses Vorgangs herangezogen werden.

Da in jedem Einzelfall speziell darauf abgestimmte technische und organisatorische Anpassungen erforderlich sind, darf der Betrieb der Windenergieanlagen erst nach Zustimmung der zuständigen Bundeswehrdienststelle aufgenommen werden (Auflage 2.12.6). Nur so ist die Sicherheit des Flugverkehrs zu gewährleisten.

Ob und wie lange die Windenergieanlagen reduziert oder gar nicht betrieben werden, muss im Zugriff der Bundeswehr liegen, weil die entsprechenden Angaben über den Flugverkehr nur dort vorliegen und eine Weitergabe der Daten an Dritte aus Gründen der militärischen Sicherheit ausgeschlossen ist (Auflage 2.12.3).

Es ist zur Erreichung der für den Flugverkehr erforderlichen Sicherheit unumgänglich, dass Schaltvorgänge nur durch die Bundeswehr ausgelöst werden (Auflage 2.12.3). Diese Forderung dient ebenfalls der Aufrechterhaltung der Voraussetzungen, unter denen die Zustimmung nach § 18 a LuftVG überhaupt möglich ist. Damit zusammenhängende finanzielle Verluste aufgrund von Anlagenstillstand oder reduzierter Leistung sind dem Betreiber zuzumuten. Es wird auch vor dem Hintergrund der einzelfallbezogenen Details gefordert, die technischen Maßnahmen vorab mit der Bundeswehr abzustimmen. Dadurch werden Anforderungen und Abläufe transparenter und es wird im Sinne des Antragstellers/Betreibers die Zustimmung für die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen gefördert (Auflage 2.12.1.1).

Der Betreiber der Windenergieanlagen muss alle für die Implementierung der Technologie aufzuwendenden Kosten tragen, da die Bundeswehr das Erfordernis nicht auslöst und auch nicht Nutznießer dieser Neuerung ist (Auflage 2.12.1.2).

Die Auflage 2.12.1.3 sichert die Betriebsbereitschaft der Schaltfunktionen ab und regelt zusätzlich die Abschaltung im Falle jedweder Störung. Die Auflage dient damit der dauerhaften Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen bezüglich der erteilten Zustimmung nach § 18 a LuftVG.

Die Auflage 2.12.1.4 enthält Regelungen, die das Bedienelement betreffen. Sie stellen sicher, dass der bei der Bundeswehr zu leistende organisatorische Aufwand durch ein zentrales Bedienelement und weitere Zugänge für andere Systeme begrenzt wird. Die Forderung begünstigt auch die Betreiberseite, weil eine Begrenzung des Aufwandes bei der Bundeswehr letztlich auch erwarten lässt, dass sich der Aufwand auf der Betreiberseite ebenfalls in Grenzen hält. Je reibungsloser das System bei der örtlichen militärischen Flugsicherung funktioniert, desto geringer wird der durch den Betreiber zu leistende Aufwand ausfallen.

Die Mitteilung an die Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, es sei beabsichtigt oder es werde geplant, die Abschaltanlagen außer Betrieb zu setzen (Auflage 2.12.1.5), ist erforderlich, weil militärisch genutzte Flugplätze nach deren Aufgabe für zivile Luftfahrtzwecke ggf. weitergenutzt werden und dafür dann andere Regelungen zu treffen sind. Da die Systeme bis zu diesem Zeitpunkt ohnehin aufrecht zu erhalten sind, entsteht dem Betreiber durch die Forderung einerseits kein Nachteil, ermöglicht andererseits aber rechtzeitiges Handeln.

Die Mitteilung der Angaben gem. Auflage 2.12.2 dient der Erfassung der Windenergieanlagen als Luftfahrthindernis für den Bereich der übergeordneten, allgemeinen zivilen wie militärischen Luftsicherheit auch durch die Deutsche Flugsicherung (DFS).

In der Produkterfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109 e Strafgesetzbuch - StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens-, Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen. Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Produkterfernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich oder vertraglich zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland durch einen 10 m breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. In diesem vorbeschriebenen Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produkterfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.

Daher sind die genannten Auflagen zur Gewährleistung der Militärischen Sicherheit erforderlich.

15 Begründung der luftfahrtrechtlichen Nebenbestimmungen

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen

- WEA 01 in der Gemarkung Beuren, Flur 8, Flurstück 4, mit einer max. Höhe von 564,00 m ü. NN (max. 175,00 m ü. Grund)
- WEA 02 in der Gemarkung Beuren, Flur 7, Flurstück 10/1, mit einer max. Höhe von 570,00 m ü. NN (max. 175,00 m ü. Grund)
- WEA 03 in der Gemarkung Beuren, Flur 10, Flurstück 62, mit einer max. Höhe von 569,00 m ü. NN (max. 175,00 m ü. Grund)
- WEA 04 in der Gemarkung Beuren, Flur 7, Flurstück 4, mit einer max. Höhe von 576,50 m ü. NN (max. 175,00 m ü. Grund)
- WEA 05 in der Gemarkung Beuren, Flur 7, Flurstück 38, mit einer max. Höhe von 578,00 m ü. NN (max. 175,00 m ü. Grund)

keine Bedenken, sofern die genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden. (§ 21 Abs. 2 9. BlmSchV).
2. Eine vollständige Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit allen Antragsunterlagen ist in räumlicher Nähe der Anlage aufzubewahren.

Kostenfestsetzung:

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Kosten werden mit gesondertem Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Sonja Roeder

- Anlagen:**
- Übersicht „Antrags- und Planunterlagen“
 - Gutachterliche Stellungnahme des TÜV Rheinland v. 10.07.2020 (Anlage A)
 - Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen (Anlage B)
 - Vertrag zur Aufschaltung einer bedarfsgerechten Steuerung von WEA (Anlage C)

